



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2020	Ausgegeben zu Saarbrücken, 16. Januar 2020	Nr. 1
------	--	-------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die zuständige Behörde zur Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz. Vom 18. Dezember 2019	2
Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2019 — AGSGB II/BKGG-Verordnung 2019 (AGSGB II/BKGG-V 2019). Vom 18. Dezember 2019	3
Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt. Vom 8. Januar 2020	10
Verordnung über die Verteilung der investiven Mittel nach dem Gesetz über den Saarlandpakt auf die Gemeinden in den Jahren 2020 bis 2024. Vom 8. Januar 2020	15
Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung. Vom 8. Januar 2020	16
Verordnung zur Übernahme kommunaler Liquiditätskredite durch das Land	16

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019. Vom 12. Dezember 2019	27
Bekanntmachung des Investitionsplans 2018 sowie der Perspektivplanung 2019—2025 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen. Vom 11. Dezember 2019	27
Stellenausschreibungen der Staatskanzlei	35
Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz. Vom 16. Januar 2020	38
Stellenausschreibung des Landtags des Saarlandes	39
Stellenausschreibung der Universität des Saarlandes	40
Stellenausschreibungen der Deutschen Rentenversicherung Saarland	41

A. Amtliche Texte

Verordnungen

1 Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die zuständige Behörde zur Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) vom 24. Juni 1964 (Amtsbl. S. 629), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530), in Verbindung mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (Amtsbl. L 376 vom 27. Dezember 2006, S. 36) verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa:

1

Gebührenerhebungspflicht

Für Amtshandlungen der für die Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörde des Saarlandes werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis erhoben.

2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Erlass eines Besonderen Gebührenverzeichnisses für die zuständige Behörde zur Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz vom 1. April 2019 (Amtsbl. I S. 318) außer Kraft.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2019

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit
Frauen und Familie**

In Vertretung
Kolling

Anlage

Besonderes Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen der für die Durchführung von Aufgaben nach dem saarländischen Ausführungsgesetz zum Prostituiertenschutzgesetz zuständigen Behörde des Saarlandes

Nummer und Gegenstand	Gebühr in Euro
-----------------------	-------------------

1. Anmeldung der Prostituierten; Durchführung eines Informations- und Beratungsgesprächs

1.1	Anmeldung bei der Behörde und damit verbundenes Informations- und Beratungsgespräch	20
1.2	Ausstellen der Anmeldebescheinigung	10
1.3	Ausstellen der pseudonymisierten Anmeldebescheinigung (Aliasbescheinigung)	5

2. Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (Prostitutionsstätte, Prostitutionsfahrzeug, Prostitutionsveranstaltung, Prostitutionsvermittlung)

2.1 Erlaubnisprüfung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes

2.1.1	Bearbeitung des Antrags auf Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes und Wiederholungsprüfung	520–3.906
2.1.2	Zuverlässigkeitsprüfung Betriebsleitung im Rahmen des Erlaubnisverfahrens und Wiederholungsprüfung	260–1.042
2.1.3	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung	260–1.042

2.2 Prüfung einer Stellvertretungserlaubnis

2.2.1	Bearbeitung des Antrags auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung und Wiederholungsprüfung	260–1.042
2.2.2	Beantragung des Antrags auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes bei Befristung durch Stellvertretung	260–1.042

Nummer und Gegenstand **Gebühr in Euro**

2.3 Sonstige Erlaubnisprüfungen, Auflagen und Anordnungen

2.3.1	Zuverlässigkeitsprüfung inklusive eventueller Beschäftigungsverbote sonstiger Beschäftigter je Person	260–1.042
2.3.2	Erteilung nachträglicher Auflagen bzw. selbstständiger Anordnungen für Betreiber; Hygienepläne	65–650
2.3.3	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen, Prüfung und ggf. Untersagung	520–3.906
2.3.4	Entgegennahme der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen in bisher nicht konzessionierten Prostitutionsstätten, Prüfung und ggf. Untersagung	520–3.906
2.3.5	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsveranstaltungen	65–650
2.3.6	Entgegennahme der Anzeige zur Aufstellung eines Prostitutionsfahrzeugs, Prüfung und ggf. Untersagung	520–3.906
2.3.7	Erlass von Anordnungen bei Prostitutionsfahrzeugen	65–650
2.3.8	Verlängerung der Frist vor Erlöschen der Erlaubnis	120
2.3.9	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes	391–1.172
2.3.10	Beschäftigungsverbote (außerhalb von Erlaubnisverfahren)	260–1.042

2.4 Überwachung des Prostitutionsgewerbes

2.4.1	Fahrtkostenersatz bei Kontrollen	0,35 Euro pro gefahrenen Kilometer (nach § 6 Saarländisches Reisekostengesetz)
2.4.2	Kontrolle – pro Mitarbeiterin und Mitarbeiter pro angefangener Stunde	65

2 Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2019 — AGSGB II/BKGG-Verordnung 2019 (AGSGB II/BKGG-V 2019)

Vom 18. Dezember 2019

Aufgrund des § 9 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (AGSGB II/BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 538), zuletzt geändert durch das Gesetz zur ersten Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes vom 21. März 2018 (Amtsbl. I S. 248), verordnet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die in § 1 Absatz 1 und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes genannten Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken.

§ 2 Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes leitet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen Betrag in Form eines Anteils an den jeweils von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken für das Jahr 2019 bis zum 15. Februar 2020 an das Ministerium gemeldeten Gesamtbeträgen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weiter. Der Anteil nach Satz 1 entspricht dem in § 46 Absatz 6 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch enthaltenen Prozentsatz zuzüglich der in § 46 Absatz 7 Nummer 2 enthaltenen Prozentpunkte abzüglich 1,2 Prozentpunkten. Soweit vonseiten des Bundes eine nachträgliche Kürzung der Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend § 46 Absatz 10 Satz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, werden die den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken ausgezahlten Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes nachträglich entsprechend gekürzt. Die durch die Kürzungen nach Satz 3 entstehenden Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert.

(2) Die Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes wird in

monatlichen Auszahlungsbeträgen an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entsprechend deren für den jeweiligen Auszahlungsmonat gemeldeten Gesamtbeträgen nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes ausgezahlt.

(3) Bei der Auszahlung der Beträge nach Absatz 2 werden die bisher vorläufig nach § 2 Absatz 4 der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2018 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlten Bundesbeteiligungen durch Anrechnung berücksichtigt.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2020 sinngemäß auch für die Bundesbeteiligungen, die nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes ab Januar 2020 für das Jahr 2020 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken zu zahlen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung des Anteils anstatt der Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 Nummer 2 die Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 Nummer 3 berücksichtigt werden. Soweit vonseiten des Bundes eine nachträgliche Kürzung der Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend § 46 Absatz 10 Satz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt, werden die den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken ausgezahlten Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes nachträglich entsprechend gekürzt. Die durch die Kürzung nach Satz 2 entstehenden Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert.

§ 3

Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes leitet das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vorläufig einen Gesamtbetrag in Höhe der in § 2 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 für das Saarland enthaltenen 14,7 Prozentpunkte, gerechnet von den für das Jahr 2019 nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gemeldeten Gesamtbeträgen, an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weiter.

(2) Die Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes wird in vorläufigen monatlichen Auszahlungsbeträgen ausgezahlt. Der dem Saarland monatlich zufließende Gesamtbetrag an Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zunächst nach den

nach § 3 Absatz 3 der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2018 errechneten prozentualen Anteilen auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken verteilt. Bei der Auszahlung der in Satz 1 genannten monatlichen Beträge werden die bisher vorläufig nach § 3 Absatz 6 der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2018 ausgezahlten Bundesbeteiligungen durch Anrechnung berücksichtigt.

(3) Die endgültige Verteilung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken erfolgt entsprechend deren jeweiligem prozentualen Anteil an der für das Saarland für das Jahr 2019 ermittelten Gesamtsumme an Zahlungsansprüchen aus der in § 7 Absatz 2 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes genannten Statistik. Die Anteile werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet. Die in Satz 1 genannte Gesamtsumme und die entsprechenden auf die einzelnen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entfallenden Beträge an Zahlungsansprüchen werden der Spalte 3 „Summe Zahlungsansprüche für laufende KdU von BG nach Spalte (2) in Euro“ der Statistik der Bundesagentur für Arbeit „ELB im Kontext von Fluchtmigration sowie deren BG und Zahlungsansprüche für laufende KdU (insgesamt und neu hinzugekommene)“ entnommen.

(4) Nachdem die in Absatz 3 Satz 3 genannten statistischen Daten zur Berechnung der endgültigen prozentualen Anteile der Landkreise und des Regionalverbandes Saarbrücken dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr vorliegen, werden die dem Saarland bisher für das Jahr 2019 zugeflossenen Bundesbeteiligungen nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nach den nach Absatz 3 berechneten prozentualen Anteilen neu auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken verteilt. Bei der Auszahlung der nach Satz 1 errechneten Beträge werden die bisher vorläufig nach Absatz 2 ausgezahlten Bundesbeteiligungen durch Verrechnung berücksichtigt. Sich nach der Verrechnung nach Satz 2 ergebende Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert. Sich nach der Verrechnung nach Satz 2 ergebende Nachzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 5 zusätzlich an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlt.

(5) Nach Erlass der Verordnung des Bundes nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Jahr 2020 wird die den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken für das Jahr 2019 endgültig zustehende Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes festgesetzt. An die Stelle der in Absatz 1 genannten 14,7 Prozentpunkte treten dann die in der in Satz 1 genannten Verordnung des Bundes rückwirkend für das Saarland für das Jahr 2019 festgesetzten Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Sofern die Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zwei-

ten Buches Sozialgesetzbuch für das Saarland für das Jahr 2019 in der in Satz 1 genannten Verordnung des Bundes reduziert werden, haben die Landkreise und der Regionalverband den sich hierdurch ergebenden und vom Saarland an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zurückzuzahlenden Betrag entsprechend dem nach Absatz 3 errechneten Verteilschlüssel zu erstatten; § 5 gilt entsprechend. Erhöhen sich die Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Saarland für das Jahr 2019 in der in Satz 1 genannten Verordnung des Bundes, erhalten die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken eine entsprechende Nachzahlung; der in Satz 3 genannte Verteilschlüssel wird angewandt; § 5 gilt entsprechend.

(6) Absatz 1 gilt sinngemäß bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2020 auch für die Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes, die das Saarland ab Januar 2020 für das Jahr 2020 nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales erhält. Die Auszahlung der in Satz 1 genannten Bundesbeteiligungen für das Jahr 2020 erfolgt in vorläufigen monatlichen Abschlagszahlungen in Höhe von 14,7 Prozent, berechnet von den nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken jeweils monatlich gemeldeten Beträgen. Ab dem Inkrafttreten der nach § 46 Absatz 10 zu erlassenden Verordnung des Bundes für das Jahr 2020 werden die bisher nach Satz 2 berücksichtigten 14,7 Prozentpunkte durch die in der vorgenannten Verordnung des Bundes für das Saarland für das Jahr 2020 festgelegten Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ersetzt, und zwar rückwirkend ab 1. Januar 2020. Reduzieren sich die Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Saarland für das Jahr 2020 in der in Satz 3 genannten Verordnung, haben die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen den 14,7 Prozentpunkten und den neu festgesetzten Prozentpunkten, gerechnet von den bisher für das Jahr 2020 gemeldeten Gesamtausgaben nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes, zu erstatten; § 5 gilt entsprechend. Erhält das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr aufgrund einer Erhöhung der Prozentpunkte nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in der in Satz 3 genannten Verordnung eine Nachzahlung, wird diese Nachzahlung entsprechend der bisher für das Jahr 2020 jeweils monatlich gemeldeten Gesamtausgaben nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlt; § 5 gilt entsprechend. Die nach dieser Verordnung für das Jahr 2020 weitergeleiteten Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

und des Bundeskindergeldgesetzes sind vorläufig und werden nach Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2020 rückwirkend angepasst.

§ 4

Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ermittelt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr einen Gesamtbetrag aus der Summe der in § 1 der Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2019 für das Saarland nach § 46 Absatz 8 Satz 1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch enthaltenen 5,4 Prozentpunkte zuzüglich 1,2 Prozentpunkten, berechnet von der Summe aller von den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken bis zum 15. Februar 2020 für das Jahr 2019 gemeldeten Beträge nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes. Der nach Satz 1 ermittelte Gesamtbetrag wird auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken entsprechend deren jeweiligem prozentualen Anteil an den bis zum 15. Februar 2020 für das Jahr 2019 gemeldeten Ausgaben nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes verteilt. Die Anteile werden auf zwei Stellen hinter dem Komma gerundet.

(2) Bis zur endgültigen Ermittlung der prozentualen Anteile nach Absatz 1 Satz 2 und 3 erhalten die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken jeweils monatliche Abschlagszahlungen auf der Grundlage des Verteilschlüssels nach § 7 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes.

(3) Als Basis zur Ermittlung des Verteilschlüssels nach Absatz 2 werden die in § 7 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes genannten Daten herangezogen. Folgende Verfahrensschritte finden bei der Ermittlung des Verteilschlüssels nach Absatz 2 Anwendung:

1. Ermittlung der Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Saarland im Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch zum Stichtag 31. Dezember 2018 und der Kinder im Bezug von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz zum Stichtag 31. Dezember 2017.
2. Ermittlung des prozentualen Anteils eines jeden Landkreises und des Regionalverbandes Saarbrücken an der Gesamtzahl der Kinder und Jugendlichen nach Nummer 1.
3. Ermittlung des prozentualen Anteils eines jeden Landkreises und des Regionalverbandes Saarbrücken an den Gesamtausgaben des Jahres 2018

nach § 8 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes.

4. Ermittlung der Differenz aus den nach Nummer 3 ermittelten Prozentpunkten abzüglich der nach Nummer 2 ermittelten Prozentpunkte für jeden Landkreis und den Regionalverband Saarbrücken.
5. Ergibt sich aus der Berechnung nach Nummer 4 keine Differenz, entspricht der Anteil für die Berechnung der Abschlagszahlung den nach Nummer 2 ermittelten Prozentpunkten. Ergibt sich aus der Berechnung nach Nummer 4 eine Differenz, werden 75 Prozent des Differenzbetrages nach Nummer 4 zu den nach Nummer 2 ermittelten Prozentpunkten hinzuaddiert.

(4) Die Abschlagszahlungen nach Absatz 2 fließen im Jahr 2019 den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken nach folgendem gerundeten Verteilschlüssel zu:

— Landkreis Merzig-Wadern	7,28 Prozent
— Landkreis Neunkirchen	12,64 Prozent
— Landkreis Saarlouis	17,03 Prozent
— Saarpfalz-Kreis	10,96 Prozent
— Landkreis St. Wendel	7,94 Prozent
— Regionalverband Saarbrücken	44,15 Prozent

Die Datengrundlagen zur Ermittlung des Verteilschlüssels nach Absatz 2 sind der Anlage zu entnehmen.

(5) Der Gesamtbetrag, der monatlich durch die unterjährigen Abschlagszahlungen nach Absatz 2 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weitergeleitet wird, beträgt 5,4 Prozentpunkte zuzüglich 1,2 Prozentpunkten, gerechnet von der Summe aller nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für den betreffenden Monat gemeldeten Aufwendungen. Die Auszahlung erfolgt monatlich rückwirkend durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr. Auf Abschlagszahlungen für Zeiträume im Jahr 2019, die vor Erlass dieser Verordnung liegen, wird der Verteilschlüssel nach Absatz 4 nicht angewandt; die Verteilung erfolgt nach dem Verteilschlüssel nach § 4 Absatz 4 der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2018.

(6) Bei der Auszahlung der Abschlagszahlungen nach Absatz 2 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken werden die bisher vorläufig nach § 4 Absatz 8 der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes 2018 für das Jahr 2019 ausgezahlten Beträge nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes durch Verrechnung berücksichtigt. Sich nach der Verrechnung nach Satz 1 ergebende Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert; Nachzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 5 zusätzlich an die jeweiligen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlt.

(7) Die abschließende Ermittlung und Erstattung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes nach Absatz 1 erfolgt nach Maßgabe des § 7 Absatz 5 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes. Die bisher für das Jahr 2019 ausgezahlten Abschlagszahlungen an Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes werden auf die den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken endgültig zustehende Bundesbeteiligung angerechnet. Sich aus der Schlussrechnung nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert; Nachzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 5 zusätzlich an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlt.

(8) Absatz 1 Satz 1 sowie die Absätze 2 bis 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß bis zum Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2020 auch für die monatlichen Abschlagszahlungen an Bundesbeteiligung, die nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes ab Januar 2020 für das Jahr 2020 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken auszuzahlen sind, jedoch mit der Maßgabe, dass die in Absatz 1 Satz 1 genannte zeitliche Begrenzung bis zum 15. Februar 2020 entfällt und die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 genannten 5,4 Prozentpunkte nach dem Inkrafttreten der nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassenden Verordnung des Bundes für das Jahr 2020 durch die dort für das Saarland für das Jahr 2020 festgelegten Prozentpunkte nach § 46 Absatz 8 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ersetzt werden, und zwar rückwirkend zum 1. Januar 2020. Sich aus der Rückwirkung nach Satz 1 ergebende Überzahlungen werden gemäß § 5 Absatz 1 bis 4 verrechnet oder zurückgefordert; Nachzahlungen werden durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr gemäß § 5 Absatz 5 zusätzlich an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken ausgezahlt. Die nach dieser Verordnung für das Jahr 2020 weitergeleiteten Bundesbeteiligungen sind vorläufig und werden nach Inkrafttreten der Verordnung zum Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2020 rückwirkend angepasst.

§ 5

Überzahlungen und Nachzahlungen bei den Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes

(1) Überzahlungen werden grundsätzlich mit zukünftigen Auszahlungen von Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes verrechnet.

(2) Können Überzahlungen nicht vollständig mit der im Monat der Feststellung der Überzahlung auszufahrenden Summe an Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes verrechnet werden, gelten die Absätze 3 und 4.

(3) Werden bei einzelnen Landkreisen in einzelnen Monaten Überzahlungen festgestellt, die eine Verrechnung mit den nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes auszufahrenden Beträgen dieser Landkreise von mehreren Monaten erfordern, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die für die übrigen Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken errechneten monatlichen Auszahlungsbeträge nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes in Teilbeträgen auszahlen; die Auszahlung der Teilbeträge nach Halbsatz 1 erstreckt sich über mehrere Monate. Satz 1 gilt auch bei entsprechenden Überzahlungen des Regionalverbandes Saarbrücken in Bezug auf die Landkreise, denen in den betreffenden Monaten eine Bundesbeteiligung auszufahren ist.

(4) Werden bei einzelnen oder allen Landkreisen in einzelnen Monaten Überzahlungen festgestellt, die eine Verrechnung mit den nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes auszufahrenden Beträgen dieser Landkreise von mehr als einem Monat erfordern, kann das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr von den betreffenden Landkreisen kurzfristig eine Rückzahlung eines Teils des überzahlten Betrages verlangen. Satz 1 gilt sinngemäß für den Regionalverband Saarbrücken.

(5) Nachzahlungen werden zusätzlich an die betroffenen Landkreise ausgezahlt, und zwar im Rahmen der monatlichen Abrechnungen der Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes. Bei der Leistung der Nachzahlungen nach Satz 1 werden grundsätzlich nur die Beträge ausgezahlt, die dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr im betreffenden Monat vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellt werden. Reichen die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Verfügung gestellten Beträge zur vollständigen Auszahlung der Nachzahlungen nicht aus, können Nachzahlungsbeträge in Teilbeträgen an die einzelnen Landkreise ausgezahlt werden. Die Auszahlung der Teilbeträge nach Satz 3 erstreckt sich über mehrere Monate. Die Sätze 1 bis 4 gelten sinngemäß für den Regionalverband Saarbrücken.

§ 6

Korrekturen an den nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes gemeldeten Gesamtausgaben nach dem 15. Februar 2020

(1) Für Korrekturen an den nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

und des Bundeskindergeldgesetzes für das Jahr 2019 gemeldeten Gesamtausgaben, die erst nach dem 15. Februar 2020 durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geltend gemacht werden können, gelten die Sätze 2 bis 5. Korrekturen nach Satz 1 haben keine Auswirkungen auf die Verteilung der Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken nach § 2 Absatz 1 und § 4 Absatz 1. Die Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes wird in den Fällen nach § 3 Absatz 2 oder 4 an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken verteilt und ist von diesen bei Überzahlungen entsprechend § 5 Absatz 1 bis 4 zurückzuerstatten, in denen die Korrektur gegenüber dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales vor der endgültigen Verteilung nach § 3 Absatz 5 erfolgt; in allen anderen Fällen hat die Korrektur keine Auswirkung auf die Verteilung an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken nach § 3 Absatz 2 und 4. In allen Fällen, in denen eine Korrektur nach Satz 1 keine Auswirkung auf die Verteilung der Bundesbeteiligungen nach § 7 Absatz 1 bis 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken hat, wird die Korrektur ausschließlich gegenüber dem die Korrektur meldenden Landkreis vorgenommen. Satz 4 gilt sinngemäß für den Regionalverband Saarbrücken.

(2) Bei Korrekturen im Sinne von Absatz 1 Satz 1, die ausschließlich gegenüber dem die Korrektur meldenden Landkreis oder ausschließlich gegenüber dem die Korrektur meldenden Regionalverband Saarbrücken vorgenommen werden, gelten die Absätze 3 bis 8.

(3) Wurden höhere Gesamtausgaben gemeldet, als tatsächlich geleistet wurden, hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die aufgrund der zu viel gemeldeten Ausgaben vereinnahmten und an die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken weitergeleiteten Bundesbeteiligungen nach § 46 Absatz 6 bis 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu erstatten. Der die Korrektur meldende Landkreis hat seinerseits dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr die an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales erstatteten Beträge zu erstatten. Für die Erstattung nach Satz 2 gilt § 5 Absatz 1 bis 4 sinngemäß. Die Höhe des Erstattungsbetrages nach Satz 2 wird ermittelt aus der Summe der in den Absätzen 4 bis 6 genannten prozentualen Anteile, gerechnet von den zu viel gemeldeten Gesamtausgaben nach § 8 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes.

(4) Der prozentuale Anteil für die Rückzahlung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes entspricht dem für das Saarland in § 46 Absatz 6 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Prozentsatz zuzüglich der Prozentpunkte, die nach § 46 Absatz 7 Num-

mer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch festgelegt wurden. Erfolgt eine nachträgliche Minderung der Prozentpunkte nach § 46 Absatz 7 Nummer 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend § 46 Absatz 10 Satz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, sind die geminderten Prozentpunkte für das Jahr 2019 zu berücksichtigen.

(5) Der prozentuale Anteil für die Rückzahlung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes entspricht den in der im Jahr 2020 nach § 46 Absatz 10 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zu erlassenden Verordnung des Bundes rückwirkend für das Saarland für das Jahr 2019 festzusetzenden Prozentpunkten nach § 46 Absatz 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch.

(6) Der prozentuale Anteil für die Rückzahlung der Bundesbeteiligung nach § 7 Absatz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes beträgt 5,4 Prozentpunkte.

(7) Werden Ausgaben nachgemeldet, erhält der nachmeldende Landkreis eine Nachzahlung in der Höhe, in

der das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr aufgrund der Korrekturmeldung vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales eine Nachzahlung erhält; leistet das Bundesministerium keine Nachzahlung, erhält auch der betreffende Landkreis keine Nachzahlung. Die Auszahlung des Nachzahlungsbetrages erfolgt gemäß § 5 Absatz 5.

(8) Die Absätze 3 bis 7 gelten sinngemäß für Korrekturen des Regionalverbandes Saarbrücken.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Saarbrücken, den 18. Dezember 2019

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

In Vertretung
Barke

Anlage

(zu § 4 Absatz 2)

Ermittlung des vorläufigen Verteilschlüssels für das Jahr 2019							
Jahr 2018							
Definition	SB	MZG	NK	SLS	SPK	WND	Saarland (SL) Gesamt
1 Ist-Ausgaben für Bildung und Teilhabe (BuT)	4.432.460,42 €	858.085,77 €	1.185.306,79 €	1.890.464,67 €	1.174.911,63 €	703.517,05 €	10.244.746,33 €
2 Anteil Kinder BuT an SL Gesamt in %	48,44%	6,61%	14,58%	14,48%	11,00%	4,89%	100,00%
3 Anteil Ist-Ausgaben BuT an SL Gesamt in %	42,72%	7,50%	11,99%	17,88%	10,95%	8,96%	100,00%
4 Diff. Zeile 2 zu Zeile 3 in %	-5,72%	0,89%	-2,59%	3,40%	-0,05%	4,07%	0,00%
5 75% von Zeile 4 in %	-4,29%	0,67%	-1,94%	2,55%	-0,04%	3,05%	0,00%
6 vorläufiger Verteilschlüssel 2019 (Zeile 2 + Zeile 5) in %	44,15%	7,28%	12,64%	17,03%	10,96%	7,94%	100,00%

Ermittlung des Anteils an Kindern mit potenziellem Anspruch auf BuT				
	Personen in Bedarfsgemeinschaften < 25 Jahren (SGB II - Dezember 2018)	Kinder von Wohngeldempfänger/innen (Stand: 31.12.2017)	Kinder Gesamt	Anteil an Kindern in %
1 SB	17.798	1.800	19.598	48,44%
2 MZG	2.084	590	2.674	6,61%
3 NK	5.238	660	5.898	14,58%
4 SLS	4.946	914	5.860	14,48%
5 SPK	3.612	838	4.450	11,00%
6 WND	1.574	403	1.977	4,89%
7 Saarland Gesamt	35.252	5.205	40.457	100,00%

15 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt

Vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) verordnet die Landesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten nach § 17 Absatz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt.

§ 2 Strukturelle Liquiditätskredite zur Übernahme durch das Land

(1) Für die Übernahme durch das Land nach den §§ 2 und 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechnen sich die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden zum 31. Dezember 2017 aus dem Bestand der bilanzierten Liquiditätskredite im Kernhaushalt

1. zuzüglich der bei Eigenbetrieben und kommunalen Gesellschaften aufgenommenen Liquiditätskredite, sofern sie nicht im Bestand der Liquiditätskredite enthalten sind,
2. abzüglich des Bestandes der liquiden Mittel,
3. abzüglich der an Eigenbetriebe und privatrechtliche Gesellschaften gewährten Liquiditätskredite,
4. zuzüglich des Standes der Finanzmittel aus Investitionstätigkeit,
5. abzüglich der Mittel aus dem Kommunalen Entlastungsfonds, die zur Tilgung investiver Kredite verwendet wurden, im Jahr der Verwendung,
6. zuzüglich der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für die Pflege von Rasengrabstellen.

(2) Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten nach Absatz 1 Nummer 6 werden nur anerkannt, soweit sie nachgewiesen sind und sich die hierauf entfallenden Gebühreneinnahmen in der Höhe der bilanzierten Kassenkredite oder der liquiden Mittel niedergeschlagen haben. Hierbei kann eine pauschale Berechnung zugrunde gelegt werden. Den Rasengrabstellen stehen vergleichbare Grabstellen mit einheitlicher, nicht auf die Einzelgrabstelle bezogener Bepflanzung von Grabfeldern gleich.

(3) Die strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden im Landkreis Neunkirchen zum Stand 31. Dezember 2017 werden um die über die Kreisumlage 2019 umgelegten Fehlbeträge aus abweisbaren Ausgaben des Landkreises erhöht. Die strukturellen Liquiditätskredite des Landkreises Neunkirchen werden auf null gesetzt.

(4) Endgültig maßgeblich sind die bei den Gemeinden erhobenen und zum Stand 18. November 2019 durch die Gemeinden bestätigten Daten. Auf dieser Grundlage werden die maßgeblichen Liquiditätskredite der Ge-

meinden und Gemeindeverbände nach den Absätzen 1 bis 3 in Höhe der Beträge nach der Anlage zu dieser Verordnung endgültig und verbindlich festgesetzt. Soweit der Bestand der strukturellen Liquiditätskredite aufgrund einer fehlerhaften Bestätigung einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zu hoch festgesetzt wurde, ist der Unterschiedsbetrag zu dem sich bei korrekter Berechnung ergebenden Anteil vom Land übernommener Liquiditätskredite zurückzuübernehmen. Wurden die strukturellen Liquiditätskredite hierdurch zu niedrig festgesetzt, bleibt der Anteil der Gemeinde unverändert.

(5) Die prozentualen Anteile nach § 3 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Saarlandpakt sind auf vier Nachkommastellen zu runden.

§ 3 Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden

(1) Der nach § 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt für die Rückführung maßgebliche Bestand der strukturellen Liquiditätskredite der Gemeinden zum 31. Dezember 2019 wird aus dem Bestand nach § 2, abzüglich der vom Land nach § 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt zu übernehmenden strukturellen Liquiditätskredite, errechnet. Abweichend von § 2 Absatz 4 sind Korrekturen am Ausgangsbestand in jedem Fall zu berücksichtigen. Der Ausgangsbestand ist um Konsolidierungshilfen, die bis zu diesem Stichtag zur Tilgung investiver Kredite verwendet wurden, zu erhöhen. Die Fortschreibung für die Jahre 2018 und 2019 erfolgt mittels des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten Tilgung der Kredite für Investitionen.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 sind zunächst die Daten der Haushaltsplanung zugrunde zu legen. Sie sind spätestens im zweitfolgenden Jahr anhand der Daten des Jahresergebnisses zu korrigieren.

§ 4 Tilgungsplan

(1) Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport erstellt zur Rückführung der strukturellen Liquiditätskredite nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt einen verbindlichen Tilgungsplan mit den Vorgaben für die jährlich zu erwirtschaftende Mindesttilgung, für die zur Tilgung von Krediten anzusammelnden und zu verwendenden Mittel und für den höchstzulässigen Betrag der strukturellen Liquiditätskredite. Grundlage ist ein fiktives Annuitätendarlehen mit einem gleichbleibenden jährlichen Gesamtbetrag aus Zins und Tilgung über die Gesamtlaufzeit mit einer Fälligkeit der Zahlungen am Periodenende. Bei der Berechnung können vollständige Jahreszeiträume und Zahlungen zum Monats-, Quartals- oder Jahresende zugrunde gelegt werden.

(2) Für die Berechnung nach Absatz 1 ist ein Zinssatz von 1 Prozent zugrunde zu legen.

(3) Sondertilgungen struktureller Liquiditätskredite lassen die Mindesttilgung unverändert.

§ 5 Sonderregelung 2020 bis 2023

(1) Der Bestand der strukturellen Liquiditätskredite zum Stand 31. Dezember 2023 nach § 5 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt wird errechnet, indem der nach § 3 Absatz 1 ermittelte Stand zum 31. Dezember 2019 anhand der zahlungsbezogenen Ergebnisse im Sinne des § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt in den Jahren 2020 bis 2023 fortgeschrieben wird. Abweichend von § 6 wird der Saldo um Einzahlungen aus Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds erhöht bzw. um zurückzuzahlende Konsolidierungshilfen vermindert, soweit die Konsolidierungshilfen zur Tilgung von Liquiditätskrediten verwendet wurden oder verwendet werden sollen.

(2) Für das Jahr 2023 sind der Berechnung nach Absatz 1 zunächst die Daten der Haushaltsplanung zugrunde zu legen. Sie sind spätestens im zweitfolgenden Jahr anhand der Daten des Jahresergebnisses zu korrigieren.

§ 6 Normalentwicklung

(1) Die Normalentwicklung der Normalfaktoren nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt ergibt sich durch Fortschreibung ihrer Basiswerte. Bezugsjahr ist jeweils das Haushaltsjahr.

(2) Die Fortschreibung der Basiswerte bestimmt sich wie folgt:

1. Bei der Grundsteuer B werden als Basiswerte die Grundbeträge im Mittel des mit dem zweitvorangegangenen Jahr endenden Zeitraums von vier Jahren, vervielfacht mit dem Hebesatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der landesdurchschnittlichen Entwicklung der Grundbeträge in den dem Basiswert zugrunde liegenden Jahren.
2. Bei der Gewerbesteuer werden als Basiswerte die Grundbeträge im Mittel des mit dem zweitvorangegangenen Jahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau der Grundbeträge aller Gemeinden im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des zweitvorangegangenen Jahres (angepasste Grundbeträge), vervielfacht mit dem Hebesatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Ergebnisse der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.
3. Bei der Gewerbesteuerumlage werden als Basiswerte die angepassten Grundbeträge nach Nr. 2, vervielfacht mit dem für die Ermittlung der Gewerbesteuerumlage maßgeblichen Vomhundertsatz im zweitvorangegangenen Jahr, angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Ergebnisse der

jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.

4. Bei dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer werden als Basiswerte die Einzahlungen des zweitvorangegangenen Jahres angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres unter Berücksichtigung eines Abschlags aufgrund der demografischen Entwicklung in Höhe von 0,3 Prozent auf das Gesamtergebnis.
5. Bei dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer werden als Basiswerte die Einzahlungen des zweitvorangegangenen Jahres angesetzt. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres unter Berücksichtigung eines Abschlags aufgrund der demografischen Entwicklung in Höhe von 0,3 Prozent auf das Gesamtergebnis.
6. Bei den Schlüsselzuweisungen und bei den Sonderschlüsselzuweisungen werden als Basiswerte die Ist-Zahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau aller Gemeinden im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des letzten Jahres, angesetzt. Maßgeblich ist die erste Festsetzung der Schlüsselzuweisungen für das jeweilige Jahr, auch wenn diese nur vorläufig erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Die Auswirkungen des Zensus 2011 sind in geeigneter Weise zu berücksichtigen. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten aus den Ergebnissen der jüngsten verfügbaren Regionalisierung der Steuerschätzung des Vorjahres.
7. Bei der Finanzausgleichsumlage werden als Basiswerte die Ist-Zahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren angesetzt. Maßgeblich ist die erste Festsetzung der Finanzausgleichsumlage für das jeweilige Jahr, auch wenn diese nur vorläufig erfolgt, unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung. Die Fortschreibung erfolgt mittels der Steigerungsraten nach der mittelfristigen Finanzplanung des Saarlandes des Vorjahres.
8. Bei der Kreisumlage und bei der Regionalverbandsumlage werden als Basiswerte die Ist-Auszahlungen im Mittel des mit dem Vorjahr endenden Zeitraums von vier Jahren, verändert um die prozentuale Differenz zwischen dem Gesamtniveau aller Gemeinden eines Gemeindeverbandes im Vierjahresdurchschnitt und dem entsprechenden Wert des letzten Jahres, angesetzt. Maßgeblich ist die Festsetzung für das jeweilige Jahr, unabhängig vom Zeitpunkt der Auszahlung. Die Fortschreibung erfolgt mit einer vom Ministerium für Inneres, Bauen und Sport im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa und im Benehmen mit dem Kommunalen Sanierungsrat festzulegenden, an der erwarteten Entwicklung orien-

tierten Rate, die in der Regel nicht weniger als 2 Prozent beträgt.

(3) Die Grundbeträge nach Absatz 1 ergeben sich durch Division der Gesamtsteuereinzahlungen eines Jahres durch den Hebesatz dieses Jahres.

§ 7

Berechnung des strukturellen zahlungsbezogenen Ergebnisses

(1) Das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis der Gemeinden wird errechnet, indem im zahlungsbezogenen Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt bei den Normalfaktoren nach § 6 dieser Verordnung die Zahlungen laut Finanzhaushalt bzw. laut Finanzrechnung durch deren Normalentwicklung nach § 6 dieser Verordnung ersetzt werden.

(2) Bei der Grund- und Gewerbesteuer wird der Betrag nach Absatz 1 um die sich aus Hebesatzveränderungen gegenüber dem zweitvorangegangenen Haushaltsjahr ergebenden Mehr- oder Mindereinzahlungen erhöht beziehungsweise vermindert. Hierzu wird der Betrag

der Normalentwicklung durch den Hebesatz des zweitvorangegangenen Jahres dividiert und mit der Differenz zum Hebesatz des laufenden Jahres multipliziert.

§ 8

Rundungen

Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten und die Berechnungsergebnisse können auf 1.000 Euro gerundet werden.

§ 9

Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt für die Haushaltsjahre 2020 bis 2064.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Anlage zu § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt

Endgültig maßgebliche strukturelle Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2017

Gemeinde/ Gemeindeverband	Strukturelle Liquiditätskredite	Nachrichtlich: Anteile nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt	
		Euro	Euro
		%	
Saarbrücken	774.094.796,76	37,6352	376.352.000,00
Friedrichsthal	34.367.679,92	1,6709	16.709.000,00
Großrosseln	9.554.509,97	0,4645	4.645.000,00
Heusweiler	10.582.549,51	0,5145	5.145.000,00
Kleinblittersdorf	20.378.231,87	0,9908	9.908.000,00
Püttlingen	52.933.440,52	2,5735	25.735.000,00
Quierschied	47.088.740,13	2,2894	22.894.000,00
Riegelsberg	7.191.707,49	0,3496	3.496.000,00
Sulzbach	20.082.547,37	0,9764	9.764.000,00
Völklingen	99.594.854,00	4,8421	48.421.000,00
Beckingen	1.504.164,73	0,0731	731.000,00
Losheim	0,00	0,0000	0,00
Merzig	48.019.652,93	2,3346	23.346.000,00
Mettlach	18.444.461,59	0,8967	8.967.000,00
Perl	0,00	0,0000	0,00
Wadern	19.746.590,29	0,9600	9.600.000,00
Weiskirchen	25.783.053,46	1,2535	12.535.000,00
Eppelborn	23.788.275,78	1,1565	11.565.000,00
Illingen	50.685.987,90	2,4643	24.643.000,00
Merchweiler	22.005.908,94	1,0699	10.699.000,00
Neunkirchen	30.455.561,59	1,4807	14.807.000,00
Ottweiler	17.291.232,58	0,8407	8.407.000,00
Schiffweiler	35.208.540,31	1,7118	17.118.000,00
Spiesen-Elversberg	8.412.851,44	0,4090	4.090.000,00
Dillingen	29.444.449,32	1,4315	14.315.000,00
Lebach	50.117.531,85	2,4366	24.366.000,00
Nalbach	6.938.653,99	0,3373	3.373.000,00
Rehlingen-Siersburg	12.323.380,38	0,5991	5.991.000,00
Saarlouis	41.997.375,02	2,0418	20.418.000,00
Saarwellingen	462.847,67	0,0225	225.000,00
Schmelz	19.108.920,27	0,9290	9.290.000,00
Schwalbach	38.472.607,00	1,8705	18.705.000,00

Gemeinde/ Gemeindeverband	Strukturelle Liquiditätskredite	Nachrichtlich: Anteile nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt	
		Euro	Euro
		%	
Überherrn	15.849.122,39	0,7706	7.706.000,00
Wadgassen	15.796.811,63	0,7680	7.680.000,00
Wallerfangen	4.548.702,00	0,2212	2.212.000,00
Bous	1.787.469,55	0,0869	869.000,00
Ensdorf	5.895.563,74	0,2866	2.866.000,00
Bexbach	32.498.338,65	1,5800	15.800.000,00
Blieskastel	50.874.798,36	2,4734	24.734.000,00
Gersheim	31.050.238,95	1,5096	15.096.000,00
Homburg	108.641.761,11	5,2820	52.820.000,00
Kirkel	7.435.900,19	0,3615	3.615.000,00
Mandelbachtal	25.587.440,34	1,2440	12.440.000,00
St. Ingbert	0,00	0,0000	0,00
Freisen	20.720.377,73	1,0074	10.074.000,00
Marpingen	24.676.776,29	1,1997	11.997.000,00
Namborn	21.156.134,98	1,0286	10.286.000,00
Nohfelden	17.077.026,59	0,8303	8.303.000,00
Nonnweiler	12.560.884,18	0,6107	6.107.000,00
Oberthal	6.681.417,20	0,3248	3.248.000,00
St. Wendel	41.414.739,70	2,0135	20.135.000,00
Tholey	23.603.312,530	1,1476	11.476.000,00
Summe Gemeinden	2.043.937.920,69	99,3724	993.724.000,00
RV Saarbrücken	0,00	0,0000	0,00
LK Merzig-Wadern	4.169.939,02	0,2027	2.027.000,00
LK Neunkirchen	0,00	0,0000	0,00
LK Saarlouis	996.748,55	0,0485	485.000,00
Saarpfalz-Kreis	7.735.270,93	0,3761	3.761.000,00
LK St. Wendel	0,00	0,0000	0,00
Summe Gemeindeverbände	12.901.958,50	0,6273	6.273.000,00

Saarbrücken, den 8. Januar 2020

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa**Der Minister der Justiz**

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

In Vertretung
Bouillon

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Streichert-Clivot

16 **Verordnung über die Verteilung
der investiven Mittel nach dem Gesetz über
den Saarlandpakt auf die Gemeinden in den
Jahren 2020 bis 2024**

Vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) verordnet die Landesregierung:

**§ 1
Anwendungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Verteilung der investiven Mittel für den Empfängerkreis nach § 11 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt für die Jahre 2020 bis 2024.

**§ 2
Grundlagen der Verteilung**

(1) Die allgemeinen Investitionszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Satz 2 und die besonderen Investitionszuweisungen nach § 11 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes über den Saarlandpakt werden jeweils getrennt nach Maßgabe der §§ 3 bis 6 je zur Hälfte nach Einwohnern und nach Umlagegrundlagen verteilt. Die Gesamtzuweisung einer Gemeinde ergibt sich jeweils als Summe der Einzelergebnisse.

(2) Die für die Aufteilung nach Absatz 1 zugrunde zu legenden durchschnittlichen strukturellen Liquiditätskredite je Einwohner errechnen sich aus dem nach § 2 Absatz 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 8. Januar 2020 ermittelten Bestand zum 31. Dezember 2017. Die Vorjahresbestände bis zum 31. Dezember 2014 werden ermittelt, indem der Bestand nach Satz 1 mittels des Saldos aus Einzahlungen und Auszahlungen auslaufender Verwaltungstätigkeit, abzüglich der um Tilgungserstattungen bereinigten Tilgung der Kredite für Investitionen und zuzüglich der Einzahlungen aus Konsolidierungshilfen aus dem Kommunalen Entlastungsfonds, zurückgerechnet wird.

**§ 3
Verteilung nach Einwohnern**

Die Mittel werden proportional nach der Zahl der Einwohner verteilt.

**§ 4
Verteilung nach Umlagegrundlagen**

Die Verteilung nach Umlagegrundlagen erfolgt nach dem Verhältnis des mit der Zahl der Einwohner gewichteten Kehrwerts der Umlagegrundlagen je Einwohner. Die Beträge werden auf volle Euro abgerundet. Maßgeblich sind die Umlagegrundlagen des Jahres 2018 nach § 14 Absatz 3 Satz 2 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes mit der Maßgabe, dass alle Bestandteile zu 100 Prozent in die Berechnung eingehen.

**§ 5
Einwohnerzahlen**

Endgültig maßgeblich sind die am 31. Mai 2019 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zum 31. Dezember 2017 im Sinne des § 21 Absatz 1 des Kommunalfinanzausgleichsgesetzes.

**§ 6
Rundungen**

Die der Berechnung zugrunde liegenden Daten und die Berechnungsergebnisse können auf 1.000 Euro gerundet werden.

**§ 7
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 8. Januar 2020

Der Ministerpräsident

Hans

**Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit,
Energie und Verkehr**

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

In Vertretung
Bouillon

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

In Vertretung
Streichert-Clivot

17 **Verordnung zur Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung**

Vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 222 Absatz 1 und 2 des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639), verordnet das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

Artikel 1 Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung

Die Kommunalhaushaltsverordnung vom 10. Oktober 2006 (Amtsbl. S. 1842), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Oktober 2018 (Amtsbl. I S. 792), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 11. werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„12. Nachweis über die voraussichtliche Rückführung struktureller Liquiditätskredite nach § 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt,

13. Nachweis über das voraussichtliche zahlungsbezogene Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt,

14. Nachweis über das voraussichtliche strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 7 des Gesetzes über den Saarlandpakt.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann zusätzlich oder anstelle der schriftlichen Unterlagen nach Satz 1 elektronische Dokumente vorschreiben.“

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 34. wird folgende Nummer 34a. eingefügt:

„34a. Einzahlungen aus Tilgungserstattungen von Eigenbetrieben, Eigengesellschaften oder Zweckverbänden,“.

b) Nach Nummer 36. wird folgende Nummer 36a. eingefügt:

„36a. Einzahlungen aus Zuweisungen zur Tilgung von strukturellen Krediten zur Liquiditätssicherung (§ 13 Abs. 2 SaarlandpaktG),“.

c) Nach Nummer 37. wird folgende Nummer 37a. eingefügt:

„37a. Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus gewährten Darlehen (ohne Ausleihungen),“.

3. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 22 werden der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummern angefügt:

„23. Nachweis über die Rückführung struktureller Liquiditätskredite nach § 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt;

24. Nachweis über das zahlungsbezogene Ergebnis nach § 6 des Gesetzes über den Saarlandpakt;

25. Nachweis über das strukturelle zahlungsbezogene Ergebnis nach § 7 des Gesetzes über den Saarlandpakt.“

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport kann zusätzlich oder anstelle der schriftlichen Unterlagen nach Satz 1 elektronische Dokumente vorschreiben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

(2) Die Änderungen sind erstmals bei der Aufstellung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 anzuwenden.

Im Falle einer Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2019/2020 sind die Änderungen im Rahmen einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 umzusetzen.

Saarbrücken, den 8. Januar 2020

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

11 **Verordnung zur Übernahme kommunaler Liquiditätskredite durch das Land**

Aufgrund des § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) verordnet das Ministerium für Finanzen und Europa im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bauen und Sport:

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten nach § 17 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt.

§ 2 Erklärung zur Teilnahme an der Übernahme durch das Land

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände erklären zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens aber bis zum 30. Juni 2020, ob sie an der Übernahme struktu-

reller Liquiditätskredite durch das Land gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt teilnehmen.

(2) Die Erklärung erfolgt schriftlich gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Europa nach dem Muster der Anlage 1.

(3) Der Erklärung ist eine Liste der ab dem 1. Januar 2020 oder bei Abgabe der Erklärung nach dem 1. Januar 2020 der ab dem Zeitpunkt der Erklärung fällig werdenden Liquiditätskredite nach dem Muster der Anlage 2 beizufügen.

§ 3 Übernahmevereinbarung

(1) Die gemäß § 2 Absatz 1 teilnehmenden Gemeinden und Gemeindeverbände schließen mit dem Land – vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa – im Anschluss an die Erklärung nach § 2 eine Übernahmevereinbarung. Ein Muster der Übernahmevereinbarung ist dieser Verordnung als Anlage 3 beigefügt.

(2) Die Übernahmevereinbarung enthält als Anlage eine Übersicht mit den zur Übernahme vorgesehenen Liquiditätskrediten und den zur Übernahme erforderlichen Angaben.

(3) Die Übernahme der Liquiditätskredite erfolgt grundsätzlich chronologisch nach Fälligkeitsdatum. In Ausnahmefällen kann die Auswahl der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite in beiderseitigem Einvernehmen von der chronologischen Fälligkeit abweichen.

(4) Die Übernahme der Liquiditätskredite durch das Land erfolgt im Wege der befreienden Schuldübernahme nach § 414 Bürgerliches Gesetzbuch bei dem in der Übernahmevereinbarung genannten Kreditinstitut. Die Gemeinde oder der Gemeindeverband tilgt hierzu die in der Übersicht nach Absatz 2 aufgeführten Liquiditätskredite am Tag ihrer Fälligkeit und nimmt hierzu bis zur Höhe des Betrags nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt taggleich ein Darlehen in derselben Höhe bei dem in der Übernahmevereinbarung genannten Kreditinstitut auf.

(5) Die Übernahmevereinbarung regelt die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Europa zu erfüllende Nachweispflicht über die Tilgung der in der Übersicht nach Absatz 2 aufgeführten Liquiditätskredite sowie die Folgen einer Verletzung dieser Nachweispflicht.

(6) Soweit aufgrund gegebener Fälligkeiten der in der Übersicht nach Absatz 2 zur Übernahme vorgesehenen Liquiditätskredite eine vollständige Übernahme des auf die jeweilige Gemeinde oder den Gemeindeverband entfallenden Kontingents an Liquiditätskrediten nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt erst nach dem Jahr 2023 erfolgen würde, meldet die Gemeinde oder der Gemeindeverband im Rahmen des Kontingents der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite weitere Liquiditätskredite, die die Gemeinde oder der Gemeindeverband auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt im Zeitraum bis zum Jahr 2023 aufnimmt.

(7) Weisen die nach Absatz 6 gemeldeten Liquiditätskredite Fälligkeitsdaten auf, die den in der Anlage zur Übernahmevereinbarung vorgesehenen Liquiditätskrediten zeitlich vorausgehen, können diese abweichend von der Anlage zur Übernahmevereinbarung vorrangig übernommen werden. Infolgedessen entfallen aus der Übersicht gemäß Absatz 2 in gleichem Volumen zur Übernahme vorgesehene Liquiditätskredite mit dem spätesten Fälligkeitsdatum.

(8) Das Ministerium für Finanzen und Europa kann in Ausnahmefällen im Einvernehmen mit der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eine ergänzende Übernahmeregelung vereinbaren.

§ 4 Verbuchungsvorschriften

(1) Mit der Übernahme von Krediten zur Liquiditätssicherung durch das Land verringern sich die Verbindlichkeiten der Gemeinde oder des Gemeindeverbands aus diesen Kreditaufnahmen in entsprechender Höhe.

(2) In der Finanzbuchhaltung der Gemeinde oder des Gemeindeverbands ist ein entsprechender Betrag bei Kontengruppe 33 „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“ auszubuchen. Die Gegenbuchung erfolgt erfolgsneutral beim Eigenkapital, bei Gemeinden bei Konto 201 „Allgemeine Rücklage“, bei Gemeindeverbänden bei dem Konto innerhalb des Eigenkapitals, bei dem die Fehlbeträge aus abweisbaren Ausgaben nachgewiesen sind.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zur Realisierung der vollständigen Übernahme von 1 Milliarde Euro an strukturellen kommunalen Liquiditätskrediten durch das Land gemäß § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt. Das Ministerium für Finanzen und Europa gibt den Tag des Außerkrafttretens nach Satz 1 im Amtsblatt des Saarlandes bekannt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Januar 2020

Der Minister für Finanzen und Europa

Strobel

Begründung

Zu § 1 Anwendungsbereich

Der Regelungsbereich dieser Verordnung umfasst die Einzelheiten der operativen Übernahme der 1 Milliarde Euro an strukturellen kommunalen Kassenkrediten gemäß dem Gesetz über den Saarlandpakt.

Zu § 2 Erklärung zur Teilnahme an der Übernahme durch das Land

Gemeinden bzw. Gemeindeverbände müssen bis spätestens 30. Juni 2020 gegenüber dem Ministerium für Finanzen und Europa erklären, ob sie an der Übernahme von strukturellen Kassenkrediten durch das Land partizipieren wollen, denn die Teilnahme ist laut Gesetz grundsätzlich freiwillig.

Die Erklärung seitens der Gemeinde oder des Gemeindeverbands sollte im Interesse der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands so schnell wie möglich geschehen, um eine frühestmögliche Übernahme fällig werdender Kredite durch das Land zu ermöglichen. Die Übernahme durch das Land ist ab dem 1. Januar 2020 möglich. Voraussetzung zur Übernahme ist der Abschluss einer Übernahmevereinbarung zwischen Land und Gemeinde bzw. Gemeindeverband gemäß § 3 dieser Verordnung.

Mit der Erklärung ist von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband eine Übersicht über die bei der Gemeinde oder dem Gemeindeverband fällig werdenden Liquiditätskredite einzureichen. Ein Muster zur Erklärung und der einzureichenden Übersicht der fällig werdenden Liquiditätskredite sind in den Anlagen 1 und 2 zu dieser Verordnung beigelegt.

Zu § 3 Übernahmevereinbarung

Die partizipierenden Gemeinden bzw. Gemeindeverbände schließen mit dem Land eine Übernahmevereinbarung. Sie ist Voraussetzung zur Übernahme von Liquiditätskrediten durch das Land.

Die Übernahmevereinbarung ist für alle Gemeinden und Gemeindeverbände einheitlich gestaltet und entspricht dem Muster in Anlage 3. Sie unterscheidet sich lediglich mit Blick auf die Höhe des Volumens an Liquiditätskrediten, das vom Land übernommen wird, sowie gegebenenfalls mit Blick auf das dort genannte abwickelnde Kreditinstitut.

Der Übernahmevereinbarung wird eine Übersicht der zur Übernahme vorgesehenen Liquiditätskredite als Anlage beigelegt. Die Auswahl der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite geschieht grundsätzlich in der Reihenfolge ihrer Fälligkeit. Es kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Europa Ausnahmen hiervon geben.

Die Übernahmevereinbarung regelt die Technik der Übernahme. Bei der Übernahme kommt es nicht zu einem Zahlungsstrom von Land zu Kommune. Die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband tilgt den vom Land zu übernehmenden Kredit bei ihrem Gläubiger am Tag seiner Fälligkeit und nimmt zur Finanzierung ein Darlehen bei dem in der Übernahmevereinbarung benannten Kreditinstitut auf. Aus verwaltungsökonomischen Gründen erfolgen sämtliche Schuldübernahmen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands durch das Land bei diesem einen in der Übernahmevereinbarung benannten Kreditinstitut. Die Übernahme durch das Land erfolgt sodann unverzüglich. Übernommen werden fällig werdende Liquiditätskredite, und zwar so lange, bis das Volumen der zur Übernahme anste-

henden Liquiditätskredite nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt erreicht ist. Zinszahlung und Tilgung erfolgen ab dem Zeitpunkt der Übernahme allein durch das Land. Die Ausgestaltung des von der Gemeinde oder des Gemeindeverbands bei dem benannten Kreditinstitut aufgenommenen Darlehens wird in einer gesonderten Vereinbarung zwischen Kommune, Land und Kreditinstitut geregelt.

Soweit in einzelnen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden eine vollständige Übernahme des vom Land zu übernehmenden Kontingents an fälligen Liquiditätskrediten nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt aufgrund der Fälligkeitsstruktur erst nach dem Jahr 2023 erfolgen könnte, melden diese Kommunen Liquiditätskredite, die nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt im Zeitraum bis 2023 aufgenommen werden, dem Ministerium für Finanzen und Europa. Sofern diese in den Jahren 2020 bis 2023 neu aufgenommenen Liquiditätskredite Fälligkeitsdaten aufweisen, die zeitlich vor den Fälligkeitsdaten der Liquiditätskredite liegen, die mit Abschluss der Übernahmevereinbarung zur Übernahme vorgesehen wurden, können diese vom Land vorrangig übernommen werden. Das Volumen an Liquiditätskrediten, das hierdurch übernommen wird, reduziert die zur Übernahme vorgesehenen Liquiditätskredite mit den spätesten Fälligkeitsdaten entsprechend, sodass die Summe der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite gleich bleibt. Diese Operation dient einzig der Ermöglichung einer früheren Realisierung des zu übernehmenden Volumens an Liquiditätskrediten nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt in den Gemeinden und Gemeindeverbänden, in denen ohne diese Möglichkeit eine relativ späte Übernahme erst möglich wäre.

Absatz 8 stellt eine Auffangklausel für nicht absehbare Fälle dar, in denen eine vollständige Übernahme des nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom Land zu übernehmenden Volumens an Liquiditätskrediten ansonsten nicht möglich wäre.

Zu § 4 Verbuchungsvorschriften

Die Vorschrift regelt die Verbuchung der vom Land übernommenen Liquiditätskredite auf kommunaler Seite. Die Schuldenübernahme führt nicht zu einem Zahlungsstrom zwischen Land und Gemeinde bzw. Gemeindeverband. Es verringern sich die Verbindlichkeiten der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbands. Dies ist entsprechend bilanziell abzubilden.

Durch die vorgeschriebene erfolgsneutrale Buchung vermindern sich die bei der Position 4.4 der Vermögensrechnung nachgewiesenen „Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung“, während sich das Eigenkapital erhöht.

Zu § 5 Geltungsdauer

Die Vorschrift regelt die Geltungsdauer.

Zu § 6 Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1

Ministerium für Finanzen und Europa
 Am Stadtgraben 6-8
 66111 Saarbrücken

Erklärung zur Teilnahme gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt

Gemäß § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt i.V.m. § 2 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land erkläre ich hiermit

- die Teilnahme der Gemeinde / des Gemeindeverbandes

 an der Übernahme des nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land.

- den Verzicht auf die Teilnahme der Gemeinde / des Gemeindeverbandes

 an der Übernahme des nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt errechneten Betrages struktureller Liquiditätskredite durch das Land.

 Unterschrift

 Ort und Datum

 Dienstbezeichnung der zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde / des Gemeindeverbandes befugten Person

Anlage

SAARLAND



Anlage 3

Saarlandpakt
[■ Kommune]

Übernahme- Vereinbarung

Zwischen

dem Land **Saarland**
vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa

- Land -

und

[Kommune]
vertreten durch [■]

- Kommune -

wird auf Grundlage von § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Saarlandpakt vom 30. Oktober 2019 (Amtsbl. I S. 1033) die nachfolgende Übernahmevereinbarung geschlossen:

**Anlage 3**

Saarlandpakt
[■ Kommune]

Präambel

1. Das Land und seine Kommunen streben die nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Wege der vollständigen verbindlichen Rückführung der kommunalen strukturellen Liquiditätskredite und einen dauerhaften Haushaltsausgleich an („**Saarlandpakt**“).
2. In Umsetzung des Saarlandpakts ist das Land bereit, auf der Grundlage des Gesetzes über den Saarlandpakt anstelle der Kommune nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Regelungen bestimmte Liquiditätskredite zu übernehmen.
3. Die Kommune wird hierzu bei Fälligkeit ihrer unten näher definierten zu übernehmenden Liquiditätskredite ein Darlehen in entsprechender Höhe bei der (Bank) („**Bank**“) aufnehmen. Unmittelbar im Anschluss erfolgt eine Schuldübernahme durch das Land mit Zustimmung der (Bank).
4. Dies als Bestandteil des Vertrages vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

§ 1**Gegenstand der Schuldübernahme**

Die in der Anlage 1 aufgeführten Liquiditätskredite der Kommune werden nach der Maßgabe des § 2 durch das Land bis zur Höhe des Gesamtübernahmebetrags nach § 2 übernommen.

§ 2**Befreiende Schuldübernahme**

1. Das Land übernimmt von der Kommune bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR [■] („**Gesamtübernahmebetrag**“) Liquiditätskredite nach Maßgabe der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land sowie der folgenden Bestimmungen:
 - a. Am jeweiligen Fälligkeitstag nimmt die Kommune im eigenen Namen und für eigene Rechnung bei der (Bank) ein Darlehen in Höhe des zur Tilgung des zu übernehmenden Liquiditätskredits erforderlichen Betrages auf („**Überbrückungsdarlehen**“).

SAARLAND

**Anlage 3**Saarlandpakt
[■ Kommune]

- b. Die Mittel aus dem Überbrückungsdarlehen sind von der Kommune ausschließlich und in voller Höhe für die Tilgung des betroffenen zu übernehmenden Liquiditätskredits zu verwenden. Die Einhaltung dieser Bestimmung ist dem Land unverzüglich und unaufgefordert durch Vorlage der als Anlage 2 beigefügten Erklärung nachzuweisen („**Tilgungsnachweis**“).
 - c. Das Land übernimmt auf der Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit der (Kommune) und der (Bank) die Darlehensvaluta des jeweiligen Überbrückungsdarlehens mit Wirkung zu dem auf den Fälligkeitstag des zu übernehmenden Liquiditätskredits folgenden Bankarbeitstag. Die Übernahme erfolgt im Wege der befreienden Schuldübernahme (§ 414 BGB). Die (Bank) hat der Schuldübernahme bereits vorab zugestimmt (Einwilligung gem. § 183 BGB).
 - d. Die Kommune verpflichtet sich in Ansehung von § 3 Abs. 5 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land an das Land einen Betrag in Höhe der Darlehensvaluta des Überbrückungsdarlehens nebst anfallender Zinsen zu zahlen, wenn und soweit der Tilgungsnachweis gem. vorstehender lit. b. nicht spätestens binnen eines Monats nach schriftlicher Mahnung durch das Land vorgelegt wird.
2. Das Darlehensvolumen des bei der (Bank) im Rahmen des Saarlandpakts von der Kommune eingerichteten Kontos ist im Einzelfall auf den Betrag des zu übernehmenden Liquiditätskredits und insgesamt auf den Gesamtübernahmebetrag begrenzt. Eine darüberhinausgehende Belastung ist nicht zulässig. Sollte eine solche - gleich aus welchem Grund - dennoch erfolgen, ist der überschießende Teil nicht Gegenstand der Schuldübernahme durch das Land.
3. [*Nur in Übernahmevereinbarungen mit Kommunen, die § 3 Abs. 6 nutzen dürfen:* In Falle des § 3 Abs. 6 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land meldet die Kommune im Rahmen ihres Kontingents der vom Land zu übernehmenden Liquiditätskredite weitere Liquiditätskredite, die sie auf der Grundlage von § 5 Absatz 1 des Gesetzes über den Saarlandpakt im Zeitraum bis zum Jahr 2023 aufnimmt. Weisen die gemeldeten Liquiditätskredite Fälligkeitsdaten auf, die den in der Anlage 1 vorgesehenen Liquiditätskrediten zeitlich vorausgehen, können diese abweichend von Anlage 1 vorrangig übernommen werden. In Folge dessen entfallen in gleichem Volumen zur Übernahme vorgesehene Liquiditätskredite gemäß Anlage 1 mit dem spätesten Fälligkeitsdatum. Die Anlage 1 ist in diesem Fall entsprechend fortzuschreiben.]

SAARLAND

**Anlage 3**Saarlandpakt
[■ Kommune]

§ 3
Auslegungsgrundsätze

Die Parteien stimmen darin überein, dass die gegenwärtige Übernahmevereinbarung der Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune dient, ihre Ausführung jedoch die für das Land geltenden Vorgaben des Sanierungshilfengesetzes (SanG), des Maßstäbengesetzes (MaßstG), des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) oder sonstiger Vorschriften zur Regelung des Bund-Länder-Finanzausgleichs nicht verletzen darf. Sämtliche Regelungen dieser Übernahmevereinbarung sind stets in diesem Sinne auszulegen und erforderlichenfalls anzupassen.

§ 4
Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Aufhebung dieser Schriftformklausel.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand ist – soweit gesetzlich zulässig – Saarbrücken.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Vertragsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine rechtswirksame Ersatzregelung treten, die dem aus diesem Vertrag erkennbaren Willen der Parteien, dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung und des Gesamtvertrages Rechnung trägt bzw. möglichst nahekommt. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung beruht. Es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit als vereinbart gelten.

_____, den _____

_____, den _____

Land Saarland

[■ Kommune]

Anlage 2 zur Übernahmevereinbarung gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Übernahme struktureller kommunaler Liquiditätskredite durch das Land

Tilgungsnachweis

Gemäß § 2 Abs. 1 b der Übernahmevereinbarung erkläre ich hiermit, die Mittel aus dem nachfolgend aufgeführten Überbrückungsdarlehen ausschließlich und in voller Höhe für die vollständige / teilweise Tilgung des nachfolgend aufgeführten Liquiditätskredits verwendet zu haben.

Als Nachweis habe ich einen entsprechenden Kontoauszug / eine entsprechende Bescheinigung des Kreditinstituts beigefügt.

Überbrückungsdarlehen:

- Darlehensnummer des Überbrückungsdarlehens: _____
- Datum der Valuta des Überbrückungsdarlehens: _____
- Höhe des Überbrückungsdarlehens: _____

getilgter Liquiditätskredit:

- Darlehensnummer gemäß Anlage 1 zur Übernahmevereinbarung: _____
- Datum der teilweisen / vollständigen Tilgung des Liquiditätskredits: _____
- Höhe des Liquiditätskredits vor (Teil-) Tilgung: _____
- Höhe des Liquiditätskredits nach (Teil-) Tilgung: _____

Unterschrift

Ort und Datum

Dienstbezeichnung der zur gesetzlichen Vertretung der Gemeinde / des Gemeindeverbandes befugten Person

Anlage

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Bekanntmachungen

3 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Hochschulzulassung vom 4. April 2019

Vom 12. Dezember 2019

Gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 1973 zur Regelung der Hochschulzulassung vom 18. September 2019 (Amtsbl. I S. 752) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 am 1. Dezember 2019 in Kraft getreten ist.

Saarbrücken, den 12. Dezember 2019

Der Ministerpräsident

Hans

4 Bekanntmachung des Investitionsplans 2018 sowie der Perspektivplanung 2019—2025 zur Förderung der Krankenhausinvestitionen

Vom 11. Dezember 2019

Die Landesregierung hat zur Förderung der Krankenhausinvestitionen gemäß § 28 Abs. 3 SKHG den Investitionsplan 2018 sowie die Perspektivplanung 2019–2025 beschlossen, der hiermit veröffentlicht wird.

Saarbrücken, den 11. Dezember 2019

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

Krankenhaus-Investitionsprogramm 2018—2025 des Saarlandes

Die saarländische Landesregierung hat letztmals für die Jahre 2002 bis 2005 ein Krankenhaus-Investitionsprogramm erstellt, das in den Folgejahren fortgeschrieben wurde. Im Jahr 2010 erfolgte die Umstellung auf eine Pauschalierte Einzelförderung; dieses Verfahren war bis zum 31. Dezember 2018 befristet und machte die Aufstellung eines Investitionsplans entbehrlich. Nuncmehr erfolgt die Einzelförderung wieder wie früher nur noch auf Antrag des Krankenhausträgers für konkrete Maßnahmen.

Neben der seit dem Jahr 2010 für die Pauschalierte Einzelförderung festgeschriebenen Höhe der Förderung waren bereits Fördermittel in Höhe von 4 Millionen Euro im Haushalt 2018 für konkrete Maßnahmen

vorgesehen. Diese ergeben das Budget für den Investitionsplan 2018. Der Investitionsplan wird jährlich fortgeschrieben.

Das Investitionsprogramm enthält alle nach § 30 des Saarländischen Krankenhausgesetzes (SKHG) förderfähigen Einzelvorhaben, die bewilligt werden sollen. Dabei zeigt das aktuelle Investitionsprogramm den Weg der konsequenten Modernisierung der saarländischen Krankenhäuser auf. Dazu gehören insbesondere Investitionen zum Bau von Zentralen Notaufnahmen und zum Ausbau von Intensivkapazitäten. Ein besonderer Fokus wird auch auf die Baumaßnahmen gelegt, die im Zuge der Umsetzung des Krankenhausplans 2018 bis 2025 notwendig werden. Darüber hinaus sind auch die Baumaßnahmen besonders berücksichtigt worden, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Personal beitragen.

Gemäß § 28 SKHG wurden die Anträge zum Investitionsprogramm mit den unmittelbar Beteiligten (Krankenhausträger und Kostenträger) erörtert.

Grundlage für die Verteilung der verfügbaren Haushaltsmittel bildet die Richtlinie zur Förderung der Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (Strukturveränderungsförderrichtlinie – SVFR) vom 12. Januar 2018. Ziele der Richtlinie sind vor allem der Abbau von Überkapazitäten und Doppelstrukturen sowie die Konzentration von stationären Versorgungsangeboten.

Da mehr Vorhaben zur Förderung der Verbesserung der Strukturen in der saarländischen Krankenhausversorgung anstehen, als der hierfür zur Verfügung stehende Haushaltsbetrag dies zulässt, war von der Förderbehörde insbesondere unter Berücksichtigung qualitativer Versorgungsziele eine Auswahlentscheidung zu treffen. Im Rahmen dieser Auswahlentscheidung erhalten bevorzugt die Krankenhausträger eine Förderung, deren eingereichte Projektanträge die in der Richtlinie genannten qualitativen Versorgungsziele (Indikatoren) beinhalten oder die den genannten trägerübergreifenden bzw. indikationsspezifischen Kooperationen am ehesten gerecht werden. Die von den Trägern angegebenen Kosten sind dabei größtenteils Schätzkosten, die erst im Laufe des weiteren Planungsprozesses konkretisiert werden.

Vor dem Hintergrund der für die Gültigkeit des derzeitigen Krankenhausplans 2018–2025 zu erstellenden Perspektivplanung, der bis 2023 von der Landesregierung erfolgten mittelfristigen Finanzplanung und des Doppelhaushaltes 2019/2020 sowie der derzeit bei den Trägern überwiegend noch in der Vorplanung befindlichen Bauvorhaben erfolgt die Perspektivplanung in der Ausweisung eines Gesamtbetrages und nicht nach Jahren gegliedert.

Die Bewilligung der Investitionsmittel erfolgt unter dem Vorbehalt, dass vor der ersten Mittelanforderung die Gesamtfinanzierung durch eine entsprechende

rechtsverbindliche Erklärung des Trägers sichergestellt und eine Baugenehmigung vorgelegt wird.

Weiter haben die Krankenhausträger vor der ersten Mitteleinfordernung zusammen mit der rechtsverbindlichen Bestätigung, dass die Gesamtfinanzierung gesichert ist, das Testat eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers über die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung vorzulegen. Die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers erfolgt durch die Krankenhausförderbehörde.

In begründeten Einzelfällen behält sich das Saarland vor, den etwaigen Rückforderungsanspruch des Landes durch den Träger dinglich sichern zu lassen. Sollte im Einzelfall eine dingliche Sicherung der Rückforderungsansprüche notwendig werden, kommen alle gän-

gigen Sicherungsmittel (Bürgschaften, Grundschulden usw.) in Betracht. Diese Vorgehensweise wird vorab mit dem Träger besprochen. Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Krankenhausträgers bestehen insbesondere dann, wenn das Testat eines Wirtschaftsprüfers solche nicht ausschließen kann.

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt gemäß der Verordnung zur Regelung des Verfahrens zur Krankenhausförderung nach § 30 Abs. 4 des Saarländischen Krankenhausgesetzes vom 1. August 2006, geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 380).

Finanzierung der in den Investitionsplan 2018 aufgenommenen Maßnahmen

lfd. Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Gesamt – Förderbetrag pro Maßnahme in €
1	Klinikum Saarbrücken	a)		630.000,00 €	1.890.000,00 €						2.520.000,00 €
		b)		770.000,00 €	770.000,00 €						1.540.000,00 €
		gesamt	0,00 €	1.400.000,00 €	2.660.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	4.060.000,00 €
2	Kreiskrankenhaus St. Ingbert	a)		600.000,00 €	1.800.000,00 €						2.400.000,00 €
		gesamt	0,00 €	600.000,00 €	1.800.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.400.000,00 €

lfd. Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Gesamt – Förderbetrag pro Maßnahme in €	
3	CaritasKlinikum Saarbrücken	a) Errichtung einer zentralen Notaufnahme mit Notfallröntgen (ZNA)		4.541.800,00 €	358.200,00 €						4.900.000,00 €	
		b) Umbau der Krankenhausaapotheke zur Herstellung von Zytostatika		500.000,00 €								500.000,00 €
		c) Ausbau der Brandmeldeanlage		500.000,00 €								500.000,00 €
		gesamt	0,00 €	5.541.800,00 €	358.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.900.000,00 €	
4	SHG-Kliniken Sonnenberg	a) Verlagerung und Zentralisierung KJP am Standort Sonnenberg		7.400.000,00 €	1.577.500,00 €						8.977.500,00 €	
		gesamt	0,00 €	7.400.000,00 €	1.577.500,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	8.977.500,00 €	
5	Knappschaftskrankenhaus Püttlingen	a) Zentrale Patientenaufnahme (ZPA) incl. Brandschutz		1.925.000,00 €	1.925.000,00 €						3.850.000,00 €	
		gesamt	0,00 €	1.925.000,00 €	1.925.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	3.850.000,00 €	
6	Diakonie Klinikum Neunkirchen/ Fliedner Krankenhaus Neunkirchen	a) Brandschutzmaßnahmen		1.762.000,00 €							1.762.000,00 €	
		gesamt	0,00 €	1.762.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	1.762.000,00 €	

lfd. Nr.	Krankenhaus	Maßnahme	2018 in €	2019 in €	2020 in €	2021 in €	2022 in €	2023 in €	2024 in €	2025 in €	Gesamt – Förderbetrag pro Maßnahme in €	
7	Krankenhaus Saarlouis vom DRK	a)		641.200,00 €	641.200,00 €	641.200,00 €	641.200,00 €	641.200,00 €			3.206.000,00 €	
		b)		100.000,00 €	100.000,00 €							200.000,00 €
		c)		500.000,00 €	1.500.000,00 €	1.000.000,00 €						3.000.000,00 €
		gesamt	0,00 €	1.241.200,00 €	2.241.200,00 €	1.641.200,00 €	641.200,00 €	641.200,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	6.406.000,00 €
Gesamtsumme der Maßnahmen, die in den Investitionsplan 2018 aufgenommen sind			0,00 €	19.870.000,00 €	10.561.900,00 €	1.641.200,00 €	641.200,00 €	641.200,00 €	0,00 €	0,00 €	33.355.500,00 €	

Perspektivplanung 2019 – 2025

lfd. Nr.	Krankenhaus		Maßnahme	voraussichtlicher Förderbetrag
1	Klinikum Saarbrücken	c)	Sanierung der Stationen 61 und 62 und damit Schaffung einer Großstation	2.400.000,00 €
		d)	Erweiterung und Umbau der Kinder-Notaufnahme im Bauteil D der Kinderklinik	400.000,00 €
		e)	Sanierung des Isobaus Station 6	1.200.000,00 €
		f)	Sanierung des Isobaus Station 16	1.270.000,00 €
		g)	Sanierung der Kinderklinik - Station C1 und C2	3.400.000,00 €
			gesamt	8.670.000,00 €
		3	CaritasKlinikum Saarbrücken am Standort St. Theresia	d)
		gesamt	8.000.000,00 €	
8	Marienkrankenhaus St. Wendel	a)	Neubau Intensivstation und Etablierung einer Weaning-Einheit	2.382.965,00 €
			gesamt	2.382.965,00 €

lfd. Nr.	Krankenhaus		Maßnahme	voraussichtlicher Förderbetrag
9	Marienhaus Klinikum Saarlouis	a)	Funktionsneubau mit Zentral-OP-Sälen, zentraler Patientenaufnahme, Hubschrauberlandeplatz sowie barrierefreiem Zugang	15.445.788,00 €
			gesamt	15.445.788,00 €
10	Caritas-Krankenhaus Lebach	a)	Ersatzneubau Bettenhaus Caritas-Krankenhaus Lebach	24.000.000,00 €
			gesamt	24.000.000,00 €
11	SHG-Kliniken Völklingen	a)	Zentralisierung durch Neubau Intensivstationen mit 42 Betten	7.800.000,00 €
		b)	Zentrale Notaufnahme/LKV (Umbau/Erweiterung)	1.750.000,00 €
			gesamt	9.550.000,00 €
12	Knappschaftskrankenhaus Sulzbach	b)	Sanierung der Pflegeebenen incl. Brandschutz	9.000.000,00 €
		d)	Intensivpflege in einem Erweiterungsgebäude	5.610.000,00 €
			gesamt	14.610.000,00 €
13	Knappschaftskrankenhaus Püttlingen	a)	Neuordnung und Erweiterung der Intensivpflege/ IMC/ Stroke Unit incl. Brandschutz und Anschaffung Beatmungsgeräte	3.000.000,00 €
		c)	Sanierung des ungenutzten Personalwohnhauses und Inbetriebnahme Station 12	1.830.000,00 €
			gesamt	4.830.000,00 €

lfd. Nr.	Krankenhaus		Maßnahme	voraussichtlicher Förderbetrag
14	Krankenhaus Saarlouis vom DRK	i)	Aufstockung ITS-Gebäude 1. OG	7.500.000,00 €
		j)	Aufstockung ITS-Gebäude 2. OG	4.500.000,00 €
		k)	Umsetzung freie Flächen Haus B	2.000.000,00 €
			gesamt	14.000.000,00 €
Gesamtsumme der Maßnahmen				101.488.753,00 €

Stellenausschreibungen

5 Stellenausschreibung

Volontärstelle (m/w/d)

Die Staatskanzlei ...

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen vor, bearbeiten Anträge, Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten.

Das Volontariat umfasst einen Zeitraum von 2 Jahren und findet in der Pressestelle, die dem Regierungssprecher unterstellt ist, statt. Mit dem Volontariat soll leistungsfähigen Persönlichkeiten die Möglichkeit gegeben werden, Erfahrungen in einer obersten Landesbehörde zu sammeln und sich im Bereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu qualifizieren. Die Ausbildungsinhalte orientieren sich am Ausbildungsplan und an den Empfehlungen des Deutschen Journalistenverbandes (DJV). Die Vergütung wird nach den Vorgaben des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) gezahlt.

Wir suchen ...

... zum **1. März 2020 am Standort Saarbrücken** für die

- aktive Mitarbeit bei der Herausgabe von Medien-Infos,
- eigenständige Recherche und Aufbereitung politischer Themen,
- Unterstützung bei der Erstellung der Presseschau,
- aktive Mitarbeit am medialen Auftritt des Landes (Internetseite und Social-Media-Kanäle),
- Koordinierung von PR-Maßnahmen,
- Mitarbeit und Betreuung bei Veranstaltungen und Projekten und
- Vor- und Nachbereitung von Pressekonferenzen,

... eine kommunikationsstarke, kreative und zeitlich flexible Persönlichkeit mit einem erfolgreich abgeschlossenen Hochschulstudium, die

- belegbare journalistische Erfahrungen und/oder der Öffentlichkeitsarbeit sowie ein ausgeprägtes Interesse an politischen Themen hat,
- idealerweise bereits über erste praktische Erfahrungen bei Zeitungen, Verlagen, Internet-Redaktionen oder Rundfunkanstalten verfügt,
- alle gängigen EDV-Programme beherrscht und sehr gute Internet-Kenntnisse, insbesondere in sozialen Netzwerken, besitzt sowie
- ausgeprägte Eigeninitiative und Kommunikationsfähigkeit zeigt.

Dabei sind Grundkenntnisse in den Bereichen Fotografie und Film ebenso von Vorteil wie praxistaugliche Englisch- und Französischkenntnisse.

Wir bieten ...

- ein attraktives und anspruchsvolles Arbeitsumfeld mit guten Arbeitsbedingungen,
- Jobticket,
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten: fachspezifisch, fachübergreifend („soft skills“), fremdsprachenfördernd sowie lebensphasen-orientiert (Familie, Pflege, Gesundheit),
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote.

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung unter www.interamt.de unter der Angabe der Angebots-ID 559857 **innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Stellenausschreibung**. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei bei Frau Stefanie Rupp, Tel.: 06 81/5 01 11 52. Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Dringende Voraussetzungen für eine Einstellung in der Staatskanzlei sind die Bereitschaft, sich einer einfachen/erweiterten Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG) zu unterziehen, sowie der positive Abschluss dieser Überprüfung. Vor Abschluss der Sicherheitsüberprüfung ist eine Einstellung nur unter deren Vorbehalt möglich.

6

Stellenausschreibung**Ausbildungsstelle
für Veranstaltungskaufleute (m/w/d)****zum 1. August 2020****Die Staatskanzlei ...**

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen sowie Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten vor, bearbeiten Anfragen und Anträge, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten.

Die Staatskanzlei ist darüber hinaus federführend verantwortlich für die Digitalisierungsstrategie, die Technologie- und Forschungsförderung sowie den Bereich Wissenschaft und Hochschulen.

Veranstaltungskaufleute ...

... konzipieren Veranstaltungen, organisieren deren Durchführung und sind für die kaufmännische Vor- und Nachbereitung verantwortlich. Dabei werden zielgruppengerechte Konzepte für Messen, Kongresse, Empfänge oder sonstige Veranstaltungen entwickelt. Veranstaltungsrisiken müssen eingeschätzt, Kosten kalkuliert und Leistungsangebote erstellt werden. Dabei berücksichtigen Veranstaltungskaufleute veranstaltungstechnische Anforderungen, Gegebenheiten und Vorschriften ebenso wie betriebswirtschaftliche Rentabilitätsaspekte. Zum Schluss führen sie Erfolgskontrollen durch und erstellen Abrechnungen. Sie beobachten das aktuelle Marktgeschehen im Veranstaltungs- und Eventbereich, erstellen Marketing und Werbekonzepte und setzen entsprechende Maßnahmen um.

Wir suchen ...

... zum **1. August 2020** für die Besetzung einer Ausbildungsstelle für Veranstaltungskaufleute (m/w/d) überdurchschnittlich engagierte Personen, die

- mindestens einen mittleren Bildungsabschluss erworben haben,
- Interesse an Werbung und Marketing unter Berücksichtigung kaufmännischer Gesichtspunkte besitzen,
- Kunden- und Serviceorientierung mitbringen und
- über Kommunikationsfähigkeit, organisatorische Fähigkeiten sowie Verhandlungsgeschick verfügen.

Wir bieten ...

- eine dreijährige, abwechslungsreiche, duale Ausbildung mit praktischem Ausbildungsteil, der überwiegend in der Abteilung SÖ „Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung und Protokoll“ in der Staatskanzlei stattfindet, sowie einem theoretischen Ausbildungsteil an der Berufsschule,
- Jobticket,
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote,
- eine Ausbildungsvergütung nach TVL-A BBiG.

Die Ausbildung erfolgt über Bedarf; ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung besteht nicht.

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung auf www.interamt.de unter Angabe der Stellenangebots-ID 559867 **bis zum 6. Februar 2020**. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei unter 06 81/5 01 11 67 (Frau Alexandra Schmitt). Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Bei allen Interessenten erwarten wir die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG), die zum Umgang mit Verschlusssachen berechtigt. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, hängt von der auszuübenden Tätigkeit ab und wird daher evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

7

Stellenausschreibung**Ausbildungsstellen für Kaufleute für
Büromanagement (m/w/d)****zum 1. August 2020****Die Staatskanzlei ...**

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien

sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen sowie Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten vor, bearbeiten Anfragen und Anträge, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten.

Die Staatskanzlei ist darüber hinaus federführend verantwortlich für die Digitalisierungsstrategie, die Technologie- und Forschungsförderung sowie den Bereich Wissenschaft und Hochschulen.

Kaufleute für Büromanagement ...

... führen organisatorische und kaufmännisch verwaltende Tätigkeiten aus. Sie erledigen den allgemeinen Schriftverkehr, entwerfen Präsentationen, beschaffen Büromaterial, planen und überwachen Termine, bereiten Sitzungen vor und erstellen Protokolle. Zudem betreuen sie Kunden, wirken an der Auftragsabwicklung mit, schreiben Rechnungen und überwachen Zahlungseingänge. Sie bearbeiten Anträge und klären Anliegen und Zuständigkeiten innerhalb der saarländischen Landesverwaltung.

Wir suchen ...

... zum **1. August 2020** für die Besetzung von zwei Ausbildungsstellen für Kaufleute für Büromanagement (m/w/d) überdurchschnittlich engagierte Personen, die

- mindestens einen mittleren Bildungsabschluss erworben haben,
- Spaß am Umgang mit Zahlen haben,
- organisatorische und planerische Fähigkeiten, sorgfältiges, selbstständiges und strukturiertes Arbeiten sowie ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen mitbringen und
- über Teamfähigkeit verfügen.

Wir bieten ...

- eine dreijährige, abwechslungsreiche, duale Ausbildung mit einer berufspraktischen Ausbildung in unterschiedlichen Abteilungen der Staatskanzlei und einem theoretischen Ausbildungsteil an der Berufsschule,
- Jobticket,
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote,
- eine Ausbildungsvergütung nach TVL-A BBiG.

Die Ausbildung erfolgt über Bedarf; ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung besteht nicht.

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung auf www.interamt.de unter Angabe der Stellenangebots-ID 559881 **bis zum 6. Februar 2020**. Sollte Ihnen kein Internetzugang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei unter 06 81/5 01 11 67 (Frau Alexandra Schmitt). Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Bei allen Interessenten erwarten wir die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG), die zum Umgang mit Verschlusssachen berechtigt. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, hängt von der auszuübenden Tätigkeit ab und wird daher evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

8

Stellenausschreibung

Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte (m/w/d)

zum 1. August 2020

Die Staatskanzlei ...

... ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen sowie Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten vor, bearbeiten Anfragen und Anträge, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Ferner pflegt die Staatskanzlei mit der Vertretung des Saarlandes beim Bund in Berlin die Verbindung zu den obersten Bundesorganen. Von dort werden die Interessen des Landes koordiniert und im Bundesrat vertreten.

Die Staatskanzlei ist darüber hinaus federführend verantwortlich für die Digitalisierungsstrategie, die Technologie- und Forschungsförderung sowie den Bereich Wissenschaft und Hochschulen.

Verwaltungsfachangestellte ...

... bearbeiten Anträge auf Leistungen, etwa auf Investitionsförderung für Unternehmen, und veranlassen

deren Auszahlung. Darüber hinaus überwachen sie die Einhaltung von Auflagen. Sie prüfen die rechtmäßige Verwendung zweckgebundener Mittel, erlassen Verwaltungsakte und bearbeiten Widersprüche. Je nach Einsatzgebiet können sie auch als Ansprechpartner für einzelne Organisationen oder ratsuchende Bürger fungieren. Im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen überwachen sie die Zahlungsein- und -ausgänge und führen eigenständig Buchungsvorgänge durch. Neben der Bearbeitung von Personalangelegenheiten und der fachbezogenen Rechtsanwendung gehört auch die allgemeine Büroorganisation zu ihrem vielfältigen Aufgaben- und Einsatzgebiet.

Wir suchen ...

... zum **1. August 2020** für die Besetzung einer Ausbildungsstelle für Verwaltungsfachangestellte (m/w/d) überdurchschnittlich engagierte Personen, die

- mindestens einen mittleren Bildungsabschluss erworben haben,
- über organisatorische und planerische Fähigkeiten, sorgfältiges und strukturiertes Arbeiten sowie ein gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen verfügen und
- Interesse am Umgang mit Gesetzen und Verordnungen haben.

Wir bieten ...

- eine dreijährige, abwechslungsreiche, duale Ausbildung mit einer berufspraktischen Ausbildung in unterschiedlichen Abteilungen der Staatskanzlei und einem theoretischen Ausbildungsteil an der Berufsschule sowie der saarländischen Verwaltungsschule,
- Jobticket,
- vielfältige Fortbildungsmöglichkeiten,
- flexible Arbeitszeitmodelle,
- Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Rahmen unserer Zertifizierung als familienfreundliches Unternehmen,
- ein betriebliches Gesundheitsmanagement und Sportangebote,
- eine Ausbildungsvergütung nach TVL-A BBiG.

Die Ausbildung erfolgt über Bedarf; ein Anspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach bestandener Abschlussprüfung besteht nicht.

Schwerbehinderte Personen werden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Entsprechend den Zielvorgaben des bestehenden Frauenförderplans sind wir an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Wir freuen uns auf Ihre Online-Bewerbung auf www.interamt.de unter Angabe der Stellenangebots-ID 559885 **bis zum 6. Februar 2020**. Sollte Ihnen kein Internetzu-

gang zur Verfügung stehen, wenden Sie sich bitte an das Personalreferat der Staatskanzlei unter 06 81/5 01 11 67 (Frau Alexandra Schmitt). Die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Bei allen Interessenten erwarten wir die grundsätzliche Bereitschaft zur Durchführung einer Sicherheitsüberprüfung nach dem Saarländischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SSÜG), die zum Umgang mit Verschlusssachen berechtigt. Ob und zu welchem Zeitpunkt eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt wird, hängt von der auszuübenden Tätigkeit ab und wird daher evtl. erst zu einem späteren Zeitpunkt entschieden.

10 **Stellenausschreibung des Ministeriums der Justiz**

Vom 16. Januar 2020

Im Ministerium der Justiz ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter IT-Sicherheit (m/w/d) (bis E 12 TV-L)

mit dem Arbeitsschwerpunkt Elektronischer Rechtsverkehr und E-Akte zu besetzen.

Der Arbeitgeber

Die bei dem saarländischen Ministerium der Justiz angesiedelte Justiz-IT versorgt über 2.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an über 30 Standorten. Sie betreibt ein eigenes Rechenzentrum und bringt eine Vielzahl von Fachanwendungen zum Einsatz, die großteils in länderübergreifenden Entwicklungsverbänden nach den spezifischen Bedürfnissen der Justiz entwickelt und gepflegt werden. Im Saarland ist der elektronische Rechtsverkehr in nahezu allen Rechtsmaterien eröffnet. Die flächendeckende Einführung einer elektronischen Aktenführung in sämtlichen Fachsparten der Justiz unter Einsatz skalierbarer, hochverfügbarer Infrastrukturen bildet aktuell einen zentralen Aufgabenschwerpunkt.

Ihr Aufgabenbereich:

- Zu Ihren zentralen Aufgaben gehören die Prüfung, Überarbeitung und kontinuierliche Weiterentwicklung bestehender sowie die Erstellung neuer IT-Sicherheitskonzepte für den Betrieb aller IT-Komponenten der saarländischen Justiz nach den einschlägigen Vorgaben (IT-Sicherheits- und Datenschutzrecht, BSI-Standard IT-Grundschutz, IT-Planungsrat).
- Sie nehmen Risikobewertungen vor, begleiten und auditieren die Umsetzung von IT-Sicherheitsmaßnahmen, beraten den Geschäftsbereich und führen Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Informationssicherheit durch.
- Sie arbeiten eng mit dem behördlichen IT-Sicherheitsbeauftragten des Ministeriums der Justiz zusammen und nehmen an der Koordinierung von IT-Sicherheitsthemen mit den für IT-Sicherheit und Datenschutz zuständigen Stellen innerhalb der

Landesregierung, des IT-Dienstleistungszentrums, des Unabhängigen Datenschutzzentrums und den länderübergreifenden Entwicklungsverbänden teil.

- Sie unterstützen das Referat „IT der Gerichte und Staatsanwaltschaften“ bei der Steuerung von Projekten mit Bezügen zum ERV und zur E-Akte.

Ihre Qualifikation:

- Sie verfügen über ein abgeschlossenes Hochschulstudium der Informatik, Wirtschaftsinformatik, Verwaltungsinformatik oder vergleichbaren Studienrichtung.
- Sie verfügen über praktische Erfahrungen beim Entwurf und der Umsetzung von Sicherheitskonzepten nach BSI IT-Grundschutz.
- Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich der Informationstechnik, Client-Server-Architektur, Serverinfrastrukturen, Datenbanksysteme (MSSQL/Oracle).
- Sie bringen ein gutes IT-Grundverständnis und gute analytische Fähigkeiten – etwa bei der Erfassung und Bewertung von informationstechnischen und arbeitsorganisatorischen Betriebsstrukturen – mit und zeichnen sich durch eine systematisch-methodische Planungs- und Vorgehensweise aus. Sie verfügen über ein hohes Maß an Eigeninitiative, Leistungsfähigkeit und die Fähigkeit, selbstständig zu arbeiten. Eine gute Team- und Kommunikationsfähigkeit sind für Sie selbstverständlich.
- Sie bringen die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung und zu gelegentlichen mehrtägigen Dienstreisen in andere Bundesländer mit.
- Kenntnisse und Erfahrungen im Projektmanagement sind wünschenswert.

Unser Angebot:

- eine unbefristete Beschäftigung
- eine Stelle der Wertigkeit bis E 12 TV-L bzw. eine Verbeamtung bei Vorliegen der Voraussetzungen
- einen sicheren Arbeitsplatz im öffentlichen Dienst
- flexible Arbeitszeitmodelle
- familienfreundliche Arbeitsbedingungen
- die Möglichkeit zur aufgabenbezogenen Fortbildung
- Betriebliche Gesundheitsförderung
- die Nutzung eines Jobtickets
- einen Arbeitsort in der Landeshauptstadt Saarbrücken

Im Rahmen des Frauenförderkonzeptes der Landesregierung strebt das Ministerium der Justiz eine Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ehrenamtliche Tätigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen sind mit den üblichen Bewerbungsunterlagen **bis zum 31. Januar 2020** beim

Ministerium der Justiz
Referat A/4
Franz-Josef-Röder-Straße 17
66119 Saarbrücken

einzureichen. Bewerbungsmappen, Klarsichthüllen und Ähnliches können nicht zurückgesandt werden.

Die Erfassung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zum Zwecke der Durchführung des Bewerbungsverfahrens erfolgt auf der Grundlage des Artikels 6 DSGVO in Verbindung mit § 22 des Saarländischen Datenschutzgesetzes.

18 **Stellenausschreibung**

Beim Landtag des Saarlandes ist die Funktion des/der Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen (m/w/d) zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen wird durch den Landtag für fünf Jahre auf Vorschlag des Präsidiums des Landtages gewählt. Sie oder er wird von dem Präsidenten des Landtages ernannt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Aufgabe der oder des Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist es, darauf hinzuwirken, dass die Verantwortung des Landes, für gleichwertige Lebensbedingungen für Menschen mit und ohne Behinderungen zu sorgen, in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens erfüllt wird. Die oder der Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen setzt sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe dafür ein, dass unterschiedliche Lebensbedingungen von Frauen mit Behinderungen und Männern mit Behinderungen berücksichtigt und geschlechtsspezifische Benachteiligungen beseitigt werden.

Hierzu gehört insbesondere

1. darauf hinzuwirken, dass das in § 1 Saarländisches Behindertengleichstellungsgesetzes genannte Ziel verwirklicht und die sonstigen Bestimmungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie andere Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen eingehalten werden,
2. die Landesregierung und den Landtag in Grundsatzangelegenheiten von Menschen mit Behinderungen zu beraten,
3. bei der Erstellung von Rechtsvorschriften, die den Bereich von Menschen mit Behinderungen betreffen, beratend mitzuwirken, insbesondere bei der Fortschreibung des Landesplans für Menschen mit Behinderungen und der Landesbauordnung,
4. darauf hinzuwirken, dass geschlechtsspezifische behinderungsbedingte Benachteiligungen von Frauen mit Behinderungen abgebaut und verhindert werden,

5. Anlaufstation für die individuellen und allgemeinen Probleme von Menschen mit Behinderungen, ihrer Angehörigen und von Verbänden und Institutionen von Menschen mit Behinderungen zu sein,
6. die Öffentlichkeit über die Situation von Menschen mit Behinderungen und ihrer Angehörigen zu unterrichten,
7. im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine enge Zusammenarbeit mit den Medien durchzuführen,
8. dem Landtag und der Landesregierung über die Situation der Menschen mit Behinderungen sowie über ihre/seine Tätigkeit jeweils in der Mitte der Legislaturperiode schriftlich Bericht zu erstatten,
9. in regionalen und überregionalen Gremien mitzuarbeiten und
10. eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit Institutionen, Verbänden und Selbsthilfegruppen zu pflegen.

Die Ausschreibung richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium in den Bereichen Rehabilitationspädagogik/-wissenschaften, Public Health, Sozialwissenschaften oder mit einem sozialen Schwerpunkt mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss absolviert haben.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste Persönlichkeit mit dem Studienabschluss entsprechender beruflicher Erfahrung. Eine mehrjährige Erfahrung in der Inklusion/Integration von Menschen mit Behinderungen in Beruf oder Gesellschaft ist wünschenswert.

Die Wahrnehmung der Aufgaben erfordert ein ausgeprägtes Verständnis für landespolitische, ressort- und gremienübergreifende Zusammenhänge und die damit verbundenen Verwaltungsabläufe.

Die Tätigkeit erfordert weiterhin

- Interesse an behinderungsspezifischen Themen,
- die Fähigkeit, den menschenrechtlichen Ansatz, der sich u. a. in der UN-BRK widerspiegelt und dem Grundsatz, dass Menschen mit Behinderungen Expertinnen oder Experten in eigenen Angelegenheiten sind, anzuerkennen und aktiv umzusetzen,
- hohe Belastbarkeit, Teamfähigkeit, Kontaktfreudigkeit,
- zielgruppengerechte und situationsangepasste Kommunikationsfähigkeit.

Die Bereitschaft, sich fortlaufend in komplexe Materien einzuarbeiten und weiterzubilden, wird vorausgesetzt. Von Vorteil sind Kenntnisse der aktuellen behinderungsspezifischen politischen Fragestellungen und vertiefte Kenntnisse im Rehabilitationsrecht. Erwartet werden Zuverlässigkeit, Flexibilität, Engagement, Eigeninitiative sowie die Fähigkeit, sich auf die verschiedenen Lebenssituationen der Menschen mit Behinderungen einlassen zu können und mit diesen auf Augenhöhe kommunizieren zu können.

Von den Bewerberinnen und Bewerbern wird eine große zeitliche Flexibilität erwartet, da teilweise eine

ganztägige Anwesenheit und die Teilnahme an Abend- und/oder Wochenendveranstaltungen erforderlich sind.

Bewerberinnen oder Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ebenfalls nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung / Gleichstellung im Sinne von § 68 SGB IX bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 31. Januar 2020** an den

Landtag des Saarlandes
Herrn Direktor beim Landtag Dr. Christof Zeyer
Franz-Josef-Röder-Str. 7
66110 Saarbrücken.

Elektronische Bewerbungen senden Sie bitte an poststelle@landtag-saar.de. Sofern Sie im öffentlichen Dienst tätig sind, wird um eine schriftliche Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte gebeten.

9 Stellenausschreibung

Die Universität des Saarlandes ist eine Campus-Universität, die international bekannt ist durch ihre ausgeprägte Forschungsorientierung. Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Schaffung idealer Bedingungen für Forschung und Lehre stehen im Mittelpunkt. Als Teil der Universität der Großregion ermöglicht die Universität des Saarlandes einen universitätsübergreifenden Austausch zwischen den Disziplinen über Ländergrenzen hinweg. Die Universität des Saarlandes ist mit ihren rund 17.000 nationalen und internationalen Studierenden in über hundert Studienfächern gelebte Vielfalt. Sie ist eine familienfreundliche Hochschule und mit mehr als 4.000 Mitarbeitenden eine der größten Arbeitgeberinnen in der Region.

Wir suchen zum **nächstmöglichen Zeitpunkt** für die Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie einen

Wissenschaftlichen Mitarbeitenden (m/w/d) in der Laufbahn „Allgemeiner wissenschaftlicher Dienst“ als Akademische/r Rätin/Rat (m/w/d)

Kennziffer W1649, Besoldungsgruppe A13, Beschäftigungsdauer: unbefristet, Dienstort: Homburg, Beschäftigungsumfang: 100% der gesetzlichen Arbeitszeit

Die Berufung erfolgt im Beamtenverhältnis auf Probe.

Neben den allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach § 44 Abs. 5 des Saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sein: „... Soll eine Einstellung in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis oder in das Beamtenverhältnis erfolgen, ist regelmäßig die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung erforderlich. ...“

Das ist Ihr Arbeitsbereich:

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Schwerpunkt Medizinische Psychologie

Ihre Aufgaben sind:

Zu Ihren Kernaufgaben wird die Leitung der Arbeitsgruppe Medizinische Psychologie gehören. Dazu zählt insbesondere die Weiterentwicklung des Curriculums Medizinische Psychologie im Hinblick auf den Masterplan 2020 sowie der Aufbau eines Simulationspatienten-Programms für die Ausbildung der Studierenden in Arzt-Patient-Kommunikation.

Sie organisieren die Lehrveranstaltungen in Medizinischer Psychologie und Soziologie, inklusive der Anwerbung von externen Dozent*innen und betreuen promovierende Studierende. Dazu gehört auch die Beratung von Studierenden in Forschungsmethoden und Statistik. Die mit der Position verbundene Lehrverpflichtung beträgt 8 SWS.

Weiter zählt zu Ihren Aufgaben die Mitarbeit an Forschungsprojekten und entsprechenden Publikationen sowie der Aufbau eines Forschungsschwerpunkts Medizinische Psychologie. Erwartet wird die Einwerbung von Drittmitteln, die Zusammenarbeit mit anderen klinischen Einrichtungen ist erwünscht.

Die Bereitschaft, im psychotherapeutischen Bereich der Klinik mitzuarbeiten sowie sich an Fortbildungen (z. B. Psychosomatisches Curriculum, Teach the Teacher, interne Fortbildungen etc.) zu beteiligen, wird vorausgesetzt.

Außerdem wird erwartet, dass Sie sich aktiv in die Weiterentwicklung des medizinischen Curriculums einbringen und mit der Medizinischen Psychologie für das Curriculum Longitudinale Kommunikation eine steuernde Funktion übernehmen.

Ihr Profil ist:

Abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium in Psychologie und Promotion (Diplom oder Master), Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistung.

Darüber hinaus bringen Sie mit:

Sie kennen die Anforderungen im Fach Medizinische Psychologie und die aktuellen Entwicklungen in diesem Fach und verfügen über langjährige Erfahrungen in der Lehre und der Curriculum-Entwicklung.

Sie verfügen über fundierte Kenntnisse im Bereich Forschungsmethoden und Statistik.

Zur Verzahnung von Lehre und Praxis ist eine Approbation als psychologische*r Psychotherapeut*in (oder fortgeschrittene Ausbildung) erwünscht.

Wir bieten Ihnen:

- Flexible Arbeitszeitmodelle zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Umfangreiche Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- Attraktive Angebote im Rahmen des Betrieblichen Gesundheitsmanagements, wie z. B. Hochschulsport

- Zusätzliche Altersvorsorge (RZVK)
- Vergünstigte Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel (Jobticket)

Wir freuen uns unter Angabe der **Kennziffer W1649** auf **Ihre aussagekräftige (schriftliche) Bewerbung** bis zum **31. Januar 2020** an:

Universität des Saarlandes
 Herr Prof. Dr. med. Riemenschneider
 Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie
 Gebäude 90
 66424 Homburg

E-Mail: sekretariat.psychiatrie@uks.eu

Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt, bitten reichen Sie nur Kopien ein und verzichten Sie auf Hefter o. Ä.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden. Ihre Ansprechperson:

Herr Prof. Dr. med. Riemenschneider
 Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie,
 Direktionssekretariat
 Tel.: 0 68 41/16-2 42 02

Die Universität des Saarlandes strebt nach Maßgabe ihres Gleichstellungsplanes eine Erhöhung des Anteils an Frauen in diesem Aufgabenbereich an. Sie fordert daher Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Bewerbungen schwerbehinderter Menschen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Eine Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich möglich.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung um eine Stelle an der Universität des Saarlandes (UdS) übermitteln Sie personenbezogene Daten. Beachten Sie bitte hierzu unsere Datenschutzhinweise gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Durch die Übermittlung Ihrer Bewerbung bestätigen Sie, dass Sie die Datenschutzhinweise der UdS zur Kenntnis genommen haben.

12 **Stellenausschreibung**

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland als Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt für die Abteilungsleistung

Volljuristen (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Hinweise zur Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de unter „Karriere/Stellenangebote“.

Deutsche Rentenversicherung Saarland
 Geschäftsführerin
 Martin-Luther-Straße 2–4
 66111 Saarbrücken

13 Stellenausschreibung

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland als Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sucht im Rahmen des Modellvorhabens rehapro des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales nach § 11 Sozialgesetzbuch (SGB) IX zum nächstmöglichen Zeitpunkt, befristet **bis zum 30. Juni 2024**,

einen Rehafachberater (m/w/d)

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Hinweise zur Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de unter „Karriere/Stellenangebote“.

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Personalreferat
Martin-Luther-Straße 2–4
66111 Saarbrücken

14 Stellenausschreibung

Die Deutsche Rentenversicherung Saarland als Regionalträger der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Träger der Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung sucht **spätestens zum 1. April 2020** zur Unterstützung des Personalreferates der Abteilung Verwaltung einen

Sachbearbeiter Personal (m/w/d)

– Schwerpunkt Entgeltabrechnung –
(in 70% Teilzeit, unbefristet)

Die vollständige Stellenausschreibung sowie Hinweise zur Bewerbung finden Sie auf unserer Homepage www.deutsche-rentenversicherung-saarland.de unter „Karriere/Stellenangebote“.

Deutsche Rentenversicherung Saarland
Personalreferat
Martin-Luther-Straße 2–4
66111 Saarbrücken

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016**Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12,00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturen eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, Telefax: 501-11 35, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de**